

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/48
 A 0303/13/62
 A 0303/13/65

Sechstes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

Nicht verkündet

G e s e t z

über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge
(Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

vom 28. Februar 2003

G e s e t z

über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern
(Landesaufnahmegesetz - LAufG)

vom 28. Februar 2003

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2006

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 51

Weitere Beratungsunterlagen und Protokolle 59

Beratungsergebnis 131

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen	Gesamtverzeichnis der Materialien	
Gesetzesdokumentation 13/48, 13/62, 13/65	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite

Beratungsunterlagen und Protokolle

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzentwurf vom 11.11.2002	Drucksache 13/3202	1
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 74. Sitzung am 20.11.2002 1. Lesung zu Drs 13/3202	Plenarprotokoll 13/74 S. 7377, 7467	23, 26
<u>Ausschuss für Migrationsangelegenheiten</u> 19. Sitzung am 28.11.2002 (öffentlich) zu Drs 13/3202	Ausschussprotokoll 13/730 S. I, III, 2, 19	29, 31, 32, 34
<u>Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform</u> 33. Sitzung am 28.11.2002 (öffentlich) zu Drs 13/3202	Ausschussprotokoll 13/737 S. II, 9	36, 37
<u>Ausschuss für Kommunalpolitik</u> 32. Sitzung am 03.12.2002 (öffentlich) zu Drs 13/3202	Ausschussprotokoll 13/741 S. I, 1	39, 40
<u>Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform</u> Beschlussempfehlung vom 04.12.2002	Drucksache 13/3299	41
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 76. Sitzung am 11.12.2002 2. Lesung zu Drs 13/3202	Plenarprotokoll 13/76 S. 7564, 7696	46, 48

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u>	<u>Gesamtverzeichnis der Materialien</u>	
<u>Gesetzesdokumentation 13/48, 13/62, 13/65</u>	<u>Fundstelle</u> <u>Angaben zum Dokument</u>	<u>Seite</u>

Beratungsergebnis

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung des Landtagspräsidenten vom 11.12.2002	Gesetz 13/48	51
---	-----------------	----

Weitere Beratungsunterlagen und Protokolle

<u>Der Präsident des Landtags Nordrhein-</u> <u>Westfalen</u> <u>Der Ministerpräsident des Landes</u> <u>Nordrhein-Westfalen</u> 1. Überweisung des Gesetzentwurfs an die Fachausschüsse zur Vorbereitung einer weiteren Lesung gemäß § 82 GO LT 2. Bedenken der Landesregierung gegen das vom Landtag beschlossene Gesetz gemäß Artikel 67 LV (Stand: 18.12.2002) vom 30.12.2002	Vorlage 13/1864	59
<u>Innenministerium des Landes Nordrhein-</u> <u>Westfalen</u> Gesetzentwurf der Landesregierung und Synopse vom 14.01.2003	Vorlage 13/1889	63
<u>Ausschuss für Migrationsangelegenheiten</u> 20. Sitzung am 06.02.2003 (öffentlich) zu Drs 13/3202 und Vorl 13/1864	Ausschussprotokoll 13/778 S. I, 14	97, 98
<u>Ausschuss für Innere Verwaltung und</u> <u>Verwaltungsstrukturreform</u> 36. Sitzung am 13.02.2003 (öffentlich) zu Drs 13/3202 und Vorl 13/1864 und Vorl 13/1889	Ausschussprotokoll 13/795 S. II, 6	100, 101

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u>	<u>Gesamtverzeichnis der Materialien</u>	
<u>Gesetzesdokumentation 13/48, 13/62, 13/65</u>	<u>Fundstelle</u> <u>Angaben zum Dokument</u>	<u>Seite</u>
<u>Ausschuss für Innere Verwaltung und</u> <u>Verwaltungsstrukturreform</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 13.02.2003	Drucksache 13/3533	103
<u>SPD-Fraktion</u> <u>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</u> Änderungsantrag vom 19.02.2003	Drucksache 13/3576	121
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 82. Sitzung am 19.02.2003 Weitere Lesung gemäß § 82 GO zu Drs 13/3202	Plenarprotokoll 13/82 S. 8211, 8330	125, 129
 <u>Beratungsergebnis</u>		
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung des Landtagspräsidenten vom 19.02.2003	Gesetz 13/62	131
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung des Landtagspräsidenten vom 19.02.2003	Gesetz 13/65	137
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2003	2003, Nr. 9 S. 83, 93	145, 146
<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2003	2003, Nr. 9 S. 83, 95	145, 148

Bearbeiter:
Daniel Franke
Düsseldorf, 2006

11.11.2002

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

A Problem

Durch das am 01. Januar 2003 in Kraft tretende Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) treten u.a. das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (AuslG) sowie das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (Kontingentflüchtlingsgesetz, BGBl. I S. 1057) außer Kraft. An die Stelle des AuslG und des Kontingentflüchtlingsgesetzes tritt das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG, Artikel 1 des Zuwanderungsgesetzes). Zahlreiche andere Gesetze, u.a. das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG, Artikel 3 des Zuwanderungsgesetzes) und das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG, Artikel 8 des Zuwanderungsgesetzes), werden infolge des Zuwanderungsgesetzes geändert. Da das FlüAG, insbesondere die Regelung des Personenkreises ausländischer Flüchtlinge in § 2, zahlreiche Verweisungen auf die vorgenannten Gesetze enthält, ist eine Anpassung an die Änderungen aufgrund des Zuwanderungsgesetzes erforderlich.

Des Weiteren bezieht das am 1. Januar 2003 in Kraft tretende Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (**Grundsicherungsgesetz -GSiG**, BGBl. I S. 1310, 1335) ausländische Flüchtlinge gemäß der geltenden Fassung des § 2 Nr. 2 FlüAG (sog. Kontingentflüchtlinge, in der Praxis – in analoger Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes - derzeit die jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, die künftig eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten) bzw. Personen gemäß § 2 Nr. 3 FlüAG (Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind; künftige Regelung in § 22 Satz 2 AufenthG), in den anspruchsberechtigten Personenkreis ein, soweit sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder als über 18jährige dauerhaft erwerbsgemindert sind.

Datum des Originals: 05.11.2002/Ausgegeben: 13.11.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz aus dem Jahre 1991 werden in analoger Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes jährlich mehrere tausend jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion im Bundesgebiet aufgenommen und auf die Länder und Gemeinden verteilt.

Mit Außerkrafttreten des Kontingentflüchtlingsgesetzes und Inkrafttreten des Grundsicherungsgesetzes fehlt ab 01. Januar 2003 eine wirksame landesrechtliche Kostenerstattungsvorschrift, obwohl die Gemeinden auch im Jahre 2003 sog. Kontingentflüchtlinge aufnehmen und betreuen sowie auf der Basis des § 33 AuslG bereits aufgenommene libanesisch-flüchtlinge betreuen werden.

B Lösung

Die Regelungen im FlüAG und im LAufG werden entsprechend den sich aus den o.g. Neuregelungen ergebenden Erfordernissen angepasst.

Durch eine Änderung des LAufG werden die bislang in § 2 Nrn. 2 und 3 FlüAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 sowie §§ 4 und 5 FlüAG enthaltenen Regelungen über die Zuweisung und über die Kostenerstattung für die Unterbringung und Versorgung von Ausländern im Sinne des Kontingentflüchtlingsgesetzes und von Ausländern, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind, in das LAufG aufgenommen (Schaffung der §§ 10 a und 10 b LAufG). Die Gemeinden erhalten auch in Zukunft Erstattungen des Landes für Sozialhilfeaufwendungen und darüber hinaus für Leistungen nach dem GSiG gegenüber Personen im Sinne der §§ 22 Satz 2 und 23 Abs. 2 AufenthG. Höhe und Dauer der Erstattung bleiben gegenüber der bisherigen Regelung im FlüAG unverändert.

Änderungsbedarf ergibt sich folglich hinsichtlich des Personenkreises ausländischer Flüchtlinge in § 2 FlüAG sowie des Umfangs der Kostenerstattung in § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 FlüAG. Aufgrund der o.g. Änderung des LAufG sind ausländische Flüchtlinge, die unmittelbar nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) leistungsberechtigt sind, künftig in § 2 FlüAG nicht mehr aufgeführt; die im Katalog gemäß § 2 FlüAG verbliebenen Personengruppen ausländischer Flüchtlinge sind nur leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Die Regelungen zur Kostenerstattung gegenüber den Kommunen in § 4 Abs. 1 FlüAG bzw. gegenüber den Landschaftsverbänden in § 5 Abs. 1 FlüAG, die derzeit eine Kostenerstattung auch für Leistungen aufgrund einer unmittelbaren Anwendung des BSHG vorsehen, sind entsprechend anzupassen. Da Personen, die leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind, nicht als Anspruchsberechtigte nach dem GSiG in Betracht kommen (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 GSiG), ist die Aufnahme einer Regelung zur Erstattung der den Kommunen bzw. den Landschaftsverbänden nach dem GSiG entstehenden Kosten im FlüAG – im Gegensatz zum LAufG – entbehrlich.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine Änderung der bisherigen finanziellen Leistungen des Landes.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Kostenerstattung für Personen, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bzw. nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, bleibt sowohl hinsichtlich der erfassten Personenkreise als auch hinsichtlich Dauer und Höhe wie bisher bestehen. Eine Regelung zur Kostenerstattung für Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG beziehen, wird in das LAufG aufgenommen, entspricht aber inhaltlich - von der notwendigen Anpassung aufgrund des Zuwanderungsgesetzes abgesehen - der bisherigen Regelung im FlüAG. Durch die Einbeziehung von Leistungen nach dem GSiG in die Kostenerstattungsregelungen nach dem LAufG ist gewährleistet, dass den Kommunen und den Landschaftsverbänden im Zusammenhang mit der Durchführung des GSiG für diejenigen bislang von § 2 erfassten ausländischen Flüchtlinge, die als Anspruchsberechtigte nach dem GSiG in Betracht kommen können, keine Mehrkosten gegenüber den Aufwendungen nach dem AsylbLG und dem BSHG entstehen.

F Zuständigkeit

Zuständig sind das Innenministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie. Beteiligt ist das Finanzministerium.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Artikel 1

Sechstes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG -

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert durch Art. 64 Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Zuweisung nach Satz 2 ausgenommen sind ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 2, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG gestellt haben, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Personenkreis**

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

**§ 1
Aufgabe**

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 Nrn. 1, 4 und 6 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg, im übrigen durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).

(2) Das gleiche gilt bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren, § 60 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

**§ 2
Personenkreis**

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst

- | | |
|---|---|
| <p>1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,</p> | <p>1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,</p> |
| <p>2. Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71 a AsylVfG gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,</p> | <p>2. Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung,</p> |
| <p>3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) besitzen,</p> | <p>3. Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind,</p> |
| <p>4. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen,</p> | <p>4. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32 a AuslG,</p> |
| <p>5. Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 60 Abs. 11 Satz 1 AufenthG oder nach §§ 60 Abs. 11 Satz 2, 23 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt worden ist.“</p> | <p>5. Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab dem 1. 1. 1995 getroffen worden ist,</p> |
| | <p>6. Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 1. 1. 1995 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist.</p> |

3. § 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Zuweisung**

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel.

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in § 2 Nrn. 1 bis 6“ durch die Wörter „in § 2 Nrn. 1 bis 5“, die Wörter „in den Fällen der Nummer 1“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 und 2“, die Wörter „in den Fällen der Nummern 2 bis 4“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummer 3“ und die Wörter „in den Fällen der Nummern 5 und 6“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummern 4 und 5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 2 Nrn. 1 bis 3“ durch die Wörter „nach § 2 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „und § 2 Nrn. 4 bis 6“ durch die Wörter „und § 2 Nrn. 3 bis 5“ ersetzt.

Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zuletzt fortgeschriebene und veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 6 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummer 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages,
2. in den Fällen der Nummern 2 bis 4 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,
3. in den Fällen der Nummern 5 bis 6 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung,

anzurechnen. Außerdem ist der Bestand der Ausländer, denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diesen Satz generell eine Bleibemöglichkeit einräumt, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 3 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg zuletzt fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zum Stichtag 1. 7. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Zahl der nach Satz 2 und § 2 Nrn. 4 bis 6 anzurechnenden Ausländer ist die von den Gemeinden jeweils zum Stichtag 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. erhobene und bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg neu gemeldete Zahl. Der maßgebliche Personenkreis wird vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus sind Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22 Satz 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise anzurechnen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

(4) Bei der Zuweisung sind von den Ausiedlern im Sinne von § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61) in der jeweils geltenden Fassung diejenigen zur Hälfte anzurechnen, die nur vorläufig entweder in Übergangsheimen oder in Notunterkünften untergebracht sind, weil sie noch nicht mit Wohnraum versorgt werden können. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Bei der Zuweisung an Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, sind die damit verbundenen Belastungen zu berücksichtigen. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung Umfang und Dauer der Entlastung; die Aufnahmeverpflichtung aller übrigen Gemeinden erhöht sich entsprechend deren Zuweisungsschlüssel.

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt“ werden die Wörter „ oder c) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NRW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde“ gestrichen.

§ 4 Kostenpauschalen

(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2, der

- a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- c) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 46 Euro. Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Flüchtlinge zu verwenden. Die Betreuung erfolgt durch die Kommunen oder durch von ihnen beauftragte Träger.

(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.

(4) Das Innenministerium und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem AsylbLG für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 und 2 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages.

§ 5 Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem BSHG und dem AsylbLG für

1. ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages,
2. ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 2 und 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „nach § 2 Nrn. 1 bis 3“ werden durch die Wörter „nach § 2 Nrn. 1 und 2“ und das Wort „Fristen“ durch das Wort „Frist“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Flüchtlingen“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Wörter eingefügt:

„sofern die Aufwendungen nicht nach § 89 d SGB VIII zu erstatten sind.“

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 3 für die Dauer der in Abs. 1 genannten Fristen die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Oberkreisdirektor“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

§ 7

Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Soweit Personen nach § 2 Nrn. 2, 3 und 5 betroffen sind, ist oberste Aufsichtsbehörde das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

7. Nach § 7 wird ein neuer § 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8

Übergangsregelung

„§ 3 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung auf ausländische Flüchtlinge gemäß § 2 Nrn. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214) in der Fassung vom 18.02.1997 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Art. 64 Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).“

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Artikel 2

**Drittes Gesetz zur Änderung des Landes-
aufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmengesetz (LAufG) vom 21. März 1972 (GV.NRW S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) nach der Formulierung "§ 10 Unterrichts- und Weisungsrecht" wird die Formulierung "§ 10 a Erweiterter Personenkreis" und danach die Formulierung "§ 10 b Kostenerstattung" eingefügt;
- b) die bisherige Formulierung "§ 12 Inkrafttreten" wird ersetzt durch die Formulierung "§ 12 Übergangsregelung";
- c) die Formulierung "§ 13 Inkrafttreten" wird neu angefügt.

2. In § 2 werden nach dem Wort "Zuwanderer" die Wörter "deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind" durch die Wörter "die als Ausländer mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind" ersetzt.

Landesaufnahmengesetz (LAufG)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben
- § 2 Personenkreis
- § 3 Verpflichtung der Aufnahmegemeinden
- § 4 Vorläufige Unterbringung
- § 5 Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
- § 6 Rechtsform der Übergangsheime
- § 7 Bevorzugte Versorgung mit Wohnraum
- § 8 Verlust des Anspruchs auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum
- § 9 Kostenregelung
- § 10 Unterrichts- und Weisungsrecht

- § 11 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 12 Inkrafttreten

**§ 2
Personenkreis**

Anspruch auf Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Vorschriften haben

Aussiedler und diesen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweils geltenden Fassung),

Spätaussiedler (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellte Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes)

Zuwanderer deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 3

Verpflichtung der Aufnahmegemeinden

(1) Zur Aufnahme ist die Gemeinde verpflichtet, in der der Berechtigte (§ 2) erstmals seinen Wohnsitz nimmt oder genommen hat.

- a) In Satz 1 werden die Wörter "vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter "vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie " ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter "der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter " das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie" ersetzt.

(2) Bei einem Wechsel der Wohnsitzgemeinde ist die neue Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet, wenn die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmte Behörde der Aufnahme zugestimmt hat. Die Zustimmung erfolgt auf Antrag des Berechtigten und ist zu erteilen, wenn ein begründeter Anlaß für den Wechsel der Wohnsitzgemeinde vorliegt. Das Nähere regelt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Rechtsverordnung.

§ 9

Kostenregelung

(1) Die mit der Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten tragen die Gemeinden.

(2) Für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 200 Euro für

jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Berechtigten. Die Zuweisung erfolgt zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. durch die Bezirksregierung.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. in Übergangsheimen untergebrachten Berechtigten, der von den Gemeinden der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) bis zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. gemeldet wurde. Sofern eine Gemeinde zu einem Stichtag keinen Bestand meldet, wird davon ausgegangen, daß keine Berechtigten in einem Übergangsheim untergebracht sind.

4. In § 9 Absatz 4 werden die Wörter "Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter "Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie" ersetzt.

(4) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Höhe der Pauschale durch Rechtsverordnung der Preisentwicklung anzupassen.

5. Nach § 10 wird ein neuer § 10a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

" § 10 a

Erweiterter Personenkreis

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung für Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß

§ 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S.1946) oder eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde.

(2) Zuweisungen der Personen nach Absatz 1 in die Aufnahmegemeinden des Landes erfolgen in entsprechender Anwendung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).

(3) Das Land gewährt für jeden Ausländer im Sinne von Absatz 1, der

- a) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NRW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde oder
- b) Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (Grundsicherungsgesetz -GSiG, BGBl. I S. 1310, 1335) in der jeweils geltenden Fassung durch eine kreisfreie Stadt oder durch einen Kreis oder durch eine herangezogene kreisangehörige Gemeinde erhält, für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Einreise eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro und eine Betreuungspauschale von 46 Euro pro Quartal. Die Betreuungspauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger zu verwenden.

(4) Die Gemeinden haben die genaue Zahl der Berechtigten nach Absatz 3 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 3 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu."

6. Nach § 10a wird ein neuer § 10b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

" § 10 b
Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem BSHG oder dem GSiG für Personen im Sinne des § 10a längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Personen im Sinne des § 10a für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen."

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter "Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter "Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter "Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie" ersetzt.

§ 11 Beiräte

(1) Beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ein Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und sachverständig zu beraten. Er soll die Interessen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken.

(3) Bei den Bezirksregierungen können Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Beiräte, die Wahl oder die Berufung der Mitglieder und ihre Amtsdauer regelt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags durch Rechtsverordnung.

8. Nach § 11 wird ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

" § 12

Übergangsregelung

(1) § 10 a und § 10 b finden entsprechende Anwendung auf Personen gem. § 2 Nr. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 in der Fassung vom 18.2.1997 (GV.NRW S. 24), zuletzt geändert durch Art. 64 des Gesetzes vom 25.9.2001 (GV.NRW S. 708).

(2) Die Auswirkungen der in den §§ 10 a und 10 b getroffenen Regelungen werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis der Überprüfung."

9. Der bisherige § 12 wird neuer § 13.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)

A Allgemeines

Die Regelungen im FlüAG, die auf Normen verweisen, die aufgrund des Zuwanderungsgesetzes geändert werden, werden entsprechend angepasst. Der Personenkreis der Kontingentflüchtlinge (bisher § 2 Nr. 2 FlüAG; in der Praxis: jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion) und der Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind (bisher § 2 Nr. 3 FlüAG) wird im Hinblick auf die künftige Regelung in §§ 10 a und 10 b LAufG (vgl. Artikel 2) nicht mehr in § 2 FlüAG in Verbindung mit der Regelung der Zuweisung in § 3 Abs. 1 FlüAG bzw. den Kostenerstattungsregelungen in § 4 und § 5 FlüAG, sondern nur noch im Rahmen des anzurechnenden Bestandes ausländischer Flüchtlinge bei der Zuweisung berücksichtigt. Darüber hinaus wird in den Kostenerstattungsregelungen in § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 FlüAG klargestellt, dass aufgrund des geänderten Personenkreises in § 2 FlüAG, der nur noch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG – wenn auch nicht alle in § 1 AsylbLG aufgeführten – enthält, Kosten aufgrund der Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in unmittelbarer Anwendung des BSHG (vgl. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) der geltenden Fassung des FlüAG) bzw. Aufwendungen nach dem BSHG (vgl. § 5 Abs. 1 der geltenden Fassung des FlüAG) nicht mehr nach dem FlüAG erstattet werden; eine Regelung bezüglich der Erstattung dieser Kosten ist vielmehr künftig im LAufG (§§ 10 a und 10 b) enthalten.

B Im Einzelnen

Zu Nr. 1

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ergibt sich als Folgeänderung aus der Neuregelung des Personenkreises der ausländischen Flüchtlinge in § 2 FlüAG (vgl. unten). Soweit Ausländer im Sinne der bisherigen § 2 Nr. 5 FlüAG (Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab dem 01.01.1995 getroffen worden ist) betroffen sind, die künftig in § 2 Nr. 4 (vgl. unten) erfasst werden und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten), soll künftig entgegen der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 FlüAG nicht mehr das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie (ehemals Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), sondern das Innenministerium oberste Aufsichtsbehörde sein. Demgemäß erfolgt die Zuweisung dieser Personen nicht mehr durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (vgl. derzeitige Fassung des § 1 Abs. 1 Satz 2 FlüAG), sondern – entsprechend der Regelung für die übrigen ausländischen Flüchtlinge im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums – durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Die Schaffung eines neuen Satzes 3 in Absatz 1 folgt ebenfalls aus der Änderung des Personenkreises in § 2. Ausländische Flüchtlinge im Sinne des § 2 Nr. 2, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG gestellt haben, sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder werden gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 von der Zuweisung ausdrücklich ausgenommen, da diese Personen - im Gegensatz zu Zweit Antragstellern im Sinne des § 71 a AsylVfG - bereits bei der ersten Antragstellung von der Bezirksregierung Arnsberg einer Gemeinde zugewiesen werden und eine erneute Zuweisung im Zusammenhang mit Folgeanträgen nicht mehr erfolgt.

Zu Nr. 2

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge in § 2 FlüAG wird neu geregelt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Ausländer im Sinne des bisherigen § 2 Nr. 2 (Kontingentflüchtlinge) und Ausländer im Sinne des bisherigen § 2 Nr. 3 FlüAG (Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind (künftige Regelung in § 22 Satz 2 AufenthG)) künftig von §§ 10 a und 10 b LAufG erfasst werden.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der in den verbleibenden Nummern des § 2 FlüAG zitierten Vorschriften des Ausländergesetzes an die Änderungen aufgrund des Zuwanderungsgesetzes (AufenthG).

Die ausdrückliche Aufnahme von Asylbewerbern, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71 a AsylVfG gestellt haben, und ihren oben genannten Familienangehörigen in den Katalog des § 2 (Neufassung der Nr. 2) stellt lediglich eine Klarstellung dar, die der Bundesgesetzgeber auch in § 1 Abs. 1 Nr. 4 Artikel 8 des Zuwanderungsgesetzes (AsylbLG) vorgenommen hat. Bislang sind lediglich Asylantragsteller, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG besitzen, ausdrücklich als Leistungsberechtigte in § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG aufgeführt (in der Regel Erstantragsteller). Folge- und Zweitantragsteller erhalten eine Aufenthaltsgestattung jedoch erst nach der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (künftig Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) über die Durchführung eines (weiteren) Asylverfahrens. Der Bundesgesetzgeber hat nunmehr durch die o.g. Änderung des AsylbLG aufgrund des Zuwanderungsgesetzes ausdrücklich klargestellt, dass auch Folge- und Zweitantragsteller leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind (bislang werden Leistungen für diese Personen vielfach, wenn sie im Besitz einer Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes sind, nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, teilweise auch nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG gewährt). Daher sollte auch der Landesgesetzgeber diese Personengruppen ausdrücklich in den Personenkreis nach § 2 FlüAG einbeziehen.

Bei den Personen in § 2 Nr. 3 handelt es sich um die Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach dem bisherigen § 32 a Ausländergesetz (AuslG) gemäß der geltenden Fassung des § 2 Nr. 4 FlüAG. Diese Personen erhalten künftig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (befristeter Aufenthaltstitel nach § 7 AufenthG), der an die Stelle des § 32 a AuslG tritt.

Flüchtlinge im Sinne des § 2 Nr. 4 sind die Personen, für die nach dem bislang geltenden Recht eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland getroffen worden ist. Diese Personen zählen, sofern die Anordnung ab dem 01.01.1995 getroffen worden ist, bereits nach der geltenden Fassung des § 2 Nr. 5 FlüAG zum Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge im Sinne dieses Gesetzes. Die Regelung in § 23 Abs. 1 AufenthG entspricht weitgehend der des § 32 AuslG. Sie eröffnet der obersten Landesbehörde die Möglichkeit anzuordnen, dass bestimmten Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann sich sowohl auf Personen beziehen, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten, als auch auf bereits Aufhältige (vgl. Begründung zu Artikel 1 des Zuwanderungsgesetzes, S. 163).

Flüchtlinge im Sinne des § 2 Nr. 5 sind die von der bisherigen Fassung des § 2 Nr. 6 FlüAG erfassten Personen, also Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 01.01.1995 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist. Insoweit wurde eine Anpassung aufgrund des Zuwanderungsgesetzes vorgenommen, das nunmehr in § 60 Abs. 11 Sätze 1 und 2 AufenthG eine dem bisherigen § 54 AuslG entsprechende Möglichkeit zur Anordnung eines generellen Abschiebestopps enthält. § 60 Abs. 11 **Satz 2** AufenthG sieht vor, dass für einen sechs Monate überschreitenden Abschiebestopp die an die Stelle des bishe-

rigen § 32 AuslG getretene Regelung in § 23 Abs. 1 AufenthG gilt. Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, werden zwar bereits in § 2 Nr. 4 erfasst; gleichwohl wird der Sonderfall, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG aufgrund einer Anordnung nach § 60 Abs. 11 Satz 2 AufenthG erteilt wird, der Klarstellung halber ausdrücklich in § 2 Nr. 5 aufgenommen.

Da Anordnungen im Sinne des § 54 AuslG in Nordrhein-Westfalen seit Jahren nicht mehr ergangen sind, ist es allerdings wenig wahrscheinlich, dass das Land künftig entsprechende Anordnungen auf der Basis des § 60 Abs. 11 Sätze 1 und 2 AufenthG treffen wird.

Zu Nr. 3

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der Neufassung des Personenkreises in § 2 FlüAG ergeben. Damit wird sichergestellt, dass der Bestand der in § 2 FlüAG verbliebenen Flüchtlinge bei der Zuweisung neuer Flüchtlinge in derselben Weise statistisch erfasst und angerechnet wird wie bisher.

Die Neufassung des Absatzes 4 stellt eine Folgeänderung dar, die sich aus der Aufhebung der geltenden Fassung des § 2 Nrn. 2 und 3 FlüAG ergibt. Die Zuweisung von und Kostenerstattung für Kontingentflüchtlinge (künftig: Inhaber einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG) und für Personen, denen nach § 33 AuslG die Einreise und der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gestattet worden sind (die künftig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten), werden im Hinblick auf die Regelung in §§ 10 a und 10 b LAufG nicht mehr im FlüAG geregelt; es bedarf daher der Klarstellung in einem neu gefassten § 3 Absatz 4 FlüAG, dass dieser Personenkreis lediglich im Rahmen der Bestandsanrechnung statistisch erfasst und berücksichtigt wird, und zwar in derselben Weise (drei Jahre ab Einreise) wie bisher.

Die bislang in den Absätzen 4 und 5 und künftig in den Absätzen 5 und 6 enthaltenen Regelungen über die Anrechnung von Aussiedlern bzw. über die Entlastung von Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, bleiben erhalten.

Zu Nr. 4

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der Änderung des Personenkreises in § 2 eine Kostenerstattung für laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG gegenüber den Kommunen nicht mehr nach dem FlüAG in Betracht kommt, da die in § 2 FlüAG aufgeführten Personen alle leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind und daher allenfalls unter den Voraussetzungen des § 2 AsylbLG in entsprechender Anwendung des BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. § 4 Abs. 1 Buchstabe b)) erhalten können.

Zu Nr. 5

§ 5 Absatz 1 stellt ebenfalls eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Personenkreises in § 2 FlüAG dar. Leistungen aufgrund einer unmittelbaren Anwendung des BSHG werden aus den soeben zu Nr. 4 dargelegten Gründen nicht mehr von der Erstattungsregelung erfasst, darüber hinaus werden Flüchtlinge im Sinne der bisherigen Nrn. 2 und 3 des § 2 FlüAG im Hinblick auf die in Artikel 2 vorgesehenen Regelungen (§§ 10a und 10 b LAufG-E) nicht mehr aufgeführt. Folge- und Zweitantragsteller i.S.d. § 71 bzw. § 71 a AsylVfG werden dagegen nebst ihren o.g. Familienangehörigen auch hier ausdrücklich in den Anwendungsbereich des FlüAG einbezogen (vgl. Ausführungen zu Nr. 2).

Die Ergänzung des letzten Halbsatzes des § 5 Absatz 2 stellt lediglich eine Klarstellung der bereits jetzt geübten Praxis im Zusammenhang mit der Kostenerstattung für ausländische Flüchtlinge gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe dar.

Die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Jugendhilfe sowie das Innenministerium haben früher die Auffassung vertreten, dass für unbegleitete minderjährige Asylsuchende die Regelungen des AsylVfG und des AsylbLG gemäß § 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII seien mit der Folge, dass auch hinsichtlich der Kostenerstattung § 5 Abs. 2 FlüAG vorrangig vor § 89 d SGB VIII zur Anwendung gelange.

Das OVG Münster hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Nach den rechtskräftigen Urteilen des OVG vom 27.08.1998 - 16 A 3477/97 sowie 16 A 3659/97 - kommt das Kostenausgleichsverfahren nach § 89 d SGB VIII vielmehr auch dann für Jugendhilfeaufwendungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge zur Anwendung, wenn die Flüchtlinge einen Asylantrag gestellt haben. Im Ergebnis richtet sich der Erstattungsanspruch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für minderjährige Asylsuchende somit vorrangig nach § 89 d SGB VIII („Bundesrecht bricht Landesrecht“, Art. 31 des Grundgesetzes) und nur dann, wenn dessen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, nach § 5 Abs. 2 FlüAG.

In § 89 d Abs. 1 SGB VIII wurde bereits durch Aufnahme eines Satzes 3 ausdrücklich klarstellt, dass die Erstattungspflicht nach § 89 d Abs. 1 Satz 1 SGB VIII unberührt bleibt, wenn die Person, der Jugendhilfe gewährt wurde, um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt daher auch in § 5 Abs. 2 FlüAG.

Zu Nr. 6

Die Änderung in § 7 Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Funktion des Oberkreisdirektors abgeschafft und durch die Funktion des Landrates ersetzt wurde.

Die Änderung in § 7 Absatz 3 beruht darauf, dass für die in § 2 FlüAG aufgeführten Personen nur noch das Innenministerium zuständig ist (vgl. auch obige Ausführungen zu Nr. 1).

Zu Nr. 7

Mit dieser Vorschrift wird eine Übergangsregelung für die Anrechnung des Bestandes der gemäß der geltenden Fassung des FlüAG eingereisten Kontingentflüchtlinge bzw. der ausländischen Flüchtlingen geschaffen, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind, um sicherzustellen, dass auch der Bestand dieser Flüchtlinge nach In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2003 bei der Zuweisung neu eingereister Flüchtlinge noch angerechnet werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesaufnahmegesetzes)**A Allgemeines**

Die Gesetzesänderung soll der Anpassung der Regelungen des LAufG an die bundesrechtlichen Vorgaben des Zuwanderungsgesetzes und des Grundsicherungsgesetzes dienen (vgl. oben).

Auch wenn durch Aufhebung des Kontingentflüchtlingengesetzes die Vorschrift des § 2 Nr. 2 FlüAG für Kontingentflüchtlinge nach In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes nicht mehr anwendbar ist, ist das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund von Artikel 78 Landesverfassung NRW verpflichtet, den Gemeinden weiterhin für die Aufnahme jüdischer Emigranten eine angemessene Kostenerstattung zu gewähren. Nach den Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts vom 9.12.1996 ist die Aufgabe der Aufnahme von Flüchtlingen eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die mit einer angemessenen Kostenerstattungspflicht des Landes verbunden ist (Konnexität).

Im Jahre 2001 sind bundesweit 18.000 jüdische Migrantinnen und Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion aufgenommen worden, von denen 3.845 Personen in Nordrhein-Westfalen den Aufenthalt genommen haben.

Mit der Novelle zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (vgl. Artikel 1) wird in den Kostenerstattungsregelungen klargestellt, dass aufgrund des geänderten Personenkreises in § 2 FlüAG, der nur noch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz enthält, Kosten aufgrund der Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG nicht mehr nach dem FlüAG erstattet werden.

Durch eine Änderung des LAufG soll auch in Zukunft die Kontinuität der Erstattungen des Landes an die Gemeinden für Sozialhilfeaufwendungen und darüber hinaus für Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz entsprechend den derzeit geltenden Regelungen gewährleistet werden. Die Höchstdauer der Erstattungen und der Umfang der Landeserstattungen entsprechen den bisherigen gesetzlichen Regelungen.

B Im EinzelnenZu § 2:

In Anpassung an die aktuelle Rechtslage des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) wird der berechtigte Personenkreis des Landesaufnahmegesetzes ergänzt um Ausländer, die als Familienangehörige mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist sind und in einem Grenzdurchgangslager registriert worden sind.

Zu § 3 Absatz 2:

Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Bezeichnung des zuständigen Ressorts.

Zu § 9 Absatz 4:

Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Bezeichnung des zuständigen Ressorts.

§ 10 a (neu):

Durch diese gesetzliche Regelung sollen auch in Zukunft die Gemeinden Erstattungen des Landes für Sozialhilfeaufwendungen und darüber hinaus für Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz an die bisher als Kontingentflüchtlinge aufgenommenen Personen im Sinne von § 23 Absatz 2 AufenthG sowie an die bisherigen Ausländer im Sinne des § 33 AuslG (künftig: § 22 Satz 2 AufenthG) erhalten. Die Höchstdauer der Erstattungen beträgt wie bis-

her drei Jahre ab dem Einreisedatum, die Höhe der Erstattung bleibt ebenfalls unverändert (Quartalspauschalen in Höhe von 990,- Euro und Quartals-Betreuungspauschale in Höhe von 46 Euro pro Person). Damit wird dem Konnexitätsprinzip entsprochen.

Zu § 10 b (neu):

Mit dieser Vorschrift werden Regelungen geschaffen, wonach den Landschaftsverbänden Aufwendungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem GSiG und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe notwendige Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses für Personen im Sinne des § 10 a Absatz 1 vom Land erstattet werden.

Zu § 11 Absatz 1:

Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Bezeichnung des zuständigen Ressorts.

Zu § 11 Absatz 4:

Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Bezeichnung des zuständigen Ressorts.

Zu § 12 (neu):

Mit dieser Vorschrift wird eine Übergangsregelung in Absatz 1 für die Zahlung von Kostenpauschalen sowie für die Erstattungen an die Landschaftsverbände und Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Migrantinnen und Migranten geschaffen, die nach bisherigem Recht eingereist sind und quotenmäßig angerechnet worden sind.

In Absatz 2 wird die Landesregierung im Rahmen einer Überprüfungsklausel ermächtigt, die Auswirkungen dieses Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren zu überprüfen und den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis zu informieren.

Zu Artikel 3 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift enthält die Regelung für das In-Kraft-Treten der Novelle.

Der Zeitpunkt wurde im Hinblick auf das In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes und des Grundsicherungsgesetzes (1. Januar 2003) gewählt.



74. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 20. November 2002

Mitteilungen des Präsidenten	7381	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik Drucksache 13/3190	
1 Vorstellung und Vereidigung der Mitglieder der Landesregierung	7381	zweite Lesung	7456
Peer Steinbrück, Ministerpräsident	7381	Dr. Fritz Behrens, Innenminister	7456
		Ralf Jäger (SPD)	7458
		Hans Peter Lindlar (CDU)	7460
		Karl Peter Brendel (FDP)	7462
		Ewald Groth (GRÜNE)	7464
2 Regierungserklärung des Ministerpräsidenten.....	7382	Ergebnis	7465
Peer Steinbrück, Ministerpräsident	7382		
3 Aussprache über die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten	7397	5 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvoll- streckungsgesetzes und des Gebührengesetzes	
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)	7397	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3192	
Edgar Moron (SPD)	7408	erste Lesung	7465
Dr. Ingo Wolf (FDP)	7419	Dr. Fritz Behrens, Innenminister	7466
	7452	Ergebnis	7467
	7455		
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	7428	6 Sechstes Gesetz zur Änderung des Geset- zes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsauf- nahmegesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegeset- zes (LAufnG)	
Eckhard Uhlenberg (CDU)	7439	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3202	
Peer Steinbrück, Ministerpräsident	7442	erste Lesung	7467
Herbert Reul (CDU)	7450		
Johannes Remmel (GRÜNE)	7454		
	7456		
4 Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer			
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/2966			

Dr. Fritz Behrens, Innenminister	7467	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 13/3179	
Ergebnis	7468	zweite Lesung	7469
7 Zweites Gesetz zur Einführung des Euro für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Euro- Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen - 2. EuroEG-NRW)		Ergebnis	7469
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3016		10 In den Ausschüssen erledigte Anträge	
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 13/3222		<u>Hier:</u> Übersicht 20 gemäß § 88 Abs. 2 GesChO	
zweite Lesung	7468	Abstimmungsergebnisse der Ausschüsse zu Drucksachen	
Ergebnis	7468	13/2203 - AStW 13/2655 - AStW 13/2657 - VA	
8 Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Einrichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeu- tische Prüfungsfragen		Drucksache 13/3223	7469
Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 13/2991		Ergebnis	7469
Beschlussempfehlung des Hauptausschusses Drucksache 13/3178		11 Beschlüsse zu Petitionen	
zweite Lesung	7469	Übersicht 27	7469
Ergebnis	7469	Ergebnis	7469
9 Gemeinschaftsaufgabe nach Arti- kel 91 a GG; hier: 32. Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG)			
Unterrichtung des Landtags gemäß § 10 Abs. 3 LHO Vorlage 13/1540			

Entschuldigt waren für den 20. November 2002:

Regierung:	Hannelore Kraft, Ministerin für Wissenschaft und Forschung	(ab 16:00 Uhr)
SPD:	Dr. Manfred Dammeyer Annegret Krauskopf	
CDU:	Tanja Brakensiek Hannelore Brüning Monika Brunert-Jetter Josef Hovenjürgen	(ab mittags)
FDP:	Jürgen W. Möllemann	

auch die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen. Das Land und die Kommunen bieten eine ganze Reihe von Leistungen, vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge in privatrechtlicher Form an. Berechtigte Forderungen aus diesen Leistungen sollen in Zukunft von den Behörden selbst vollstreckt werden können. Das führt schneller zum Erfolg und vereinfacht das Verfahren erheblich.

Der Gesetzentwurf überträgt die Befugnis zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung von den Gerichten auf die Vollstreckungsbehörden des Landes und der Kommunen. Eine vergleichbare Kompetenzverlagerung hat sich in der zivilgerichtlichen Praxis als außerordentlich hilfreich erwiesen und wird deshalb im Verwaltungsvollstreckungsrecht jetzt nachvollzogen.

Der Gesetzentwurf führt eine Reihe neuer Schuldnerschutzvorschriften ein und weitet vorhandene Schutzvorschriften zugunsten der Bürgerinnen und Bürger aus. Auch die Vorschriften zur Zulässigkeit der Forderungsvollstreckung und zum Rechtsschutz des Schuldners, die sich teilweise noch immer an längst aufgehobenen Vorschriften der Reichsabgabenordnung z. B. orientierten, werden kritisch überprüft und an die Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes angepasst.

Alles in allem, meine Damen und Herren: Der Gesetzentwurf ist für die Verwaltungen, für ihre Effizienz und Effektivität ein ganz wichtiger Schritt nach vorn. Ich weiß, dass sie die Öffentlichkeit nicht allzu sehr bewegen wird. Aber, er modernisiert Verwaltung nach innen. Und das ist wichtig. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Minister Behrens. Eine Debatte zu dem Tagesordnungspunkt ist heute nicht vorgesehen, sodass wir damit zur **Abstimmung** kommen können.

Der Ältestenrat empfiehlt ihnen die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/3192 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

6 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3202

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich Herrn Minister Dr. Behrens das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Da können Sie einmal sehen, wie fleißig im Innenministerium gearbeitet wird.

(Zurufe)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und eines dritten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes ist erforderlich, weil am 1. Januar 2003 auf Bundesebene neue Vorschriften durch das Zuwanderungsgesetz und das Grundversicherungsgesetz in Kraft treten werden.

Durch das Zuwanderungsgesetz treten u. a. das Ausländergesetz und das Kontingentflüchtlingsgesetz außer Kraft. An die Stelle dieser Gesetze tritt das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, das so genannte Aufenthaltsgesetz.

Da das Flüchtlingsaufnahmegesetz auf Vorschriften des Ausländergesetzes und auf das Kontingentflüchtlingsgesetz verweist, ist eine Anpassung der Vorschriften zwingend erforderlich. Darüber hinaus sind einige, bisher im Flüchtlingsaufnahmegesetz geregelte Personengruppen ausländischer Flüchtlinge nach dem am 1. Januar 2003 in Kraft tretenden Grundversicherungsgesetz anspruchsberechtigt, soweit sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder als über 18-Jährige dauerhaft erwerbsgemindert sind.

Betroffen sind vor allem jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, die in analoger Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes angenommen wurden und künftig eine Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz er-

halten werden. Daneben sind Flüchtlinge betroffen, denen nach dem bisherigen § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes die Einreise und der Aufenthalt gestattet worden war und die künftig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten. In der Praxis sind das zurzeit vor allem Flüchtlinge aus dem Libanon.

Mit dem Gesetzentwurf wollen wir die Vorschriften über die Zuweisung und die Kostenerstattung für die bisherigen Kontingentflüchtlinge bzw. Flüchtlinge nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes, die bislang im Flüchtlingsaufnahmegesetz enthalten sind, in das Landesaufnahmegesetz neu einfügen.

Gleichzeitig werden die Regelungen des Landesaufnahmegesetzes entsprechend den Neuregelungen aufgrund des Zuwanderungsgesetzes angepasst. Die Gemeinden werden also auch künftig für die genannten Personen Quartalspauschalen in Höhe von 990 € pro Person und Betreuungspauschalen in Höhe von 46 € pro Quartal und Person erhalten, und zwar wie bisher für drei Jahre seit der Einreise.

Mit dem Gesetzentwurf werden also keine neuen Leistungen an die Kommunen geregelt, sondern es erfolgt lediglich eine rechtstechnische Umsetzung der bisherigen Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Verhältnis 1:1 ohne weitere inhaltliche Veränderungen. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz wird entsprechend angepasst.

Durch den Gesetzentwurf soll die Kontinuität der Erstattungen des Landes an die Gemeinden, an die Landschaftsverbände und an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch in Zukunft gewährleistet sein, wenn das neue Bundesrecht in Kraft tritt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Landesregierung die Auswirkungen der neu in das Landesaufnahmegesetz eingefügten Regelungen nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft und danach den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis unterrichtet.

Schließlich berücksichtigt der Gesetzentwurf auch den Wechsel der Zuständigkeit für das Landesaufnahmegesetz und die geänderte Bezeichnung der betroffenen Ressorts aufgrund der jüngst erfolgten Kabinettsumbildung. Für das Landesaufnahmegesetz ist dann nicht mehr das ehemalige Ministerium für Arbeit, Soziales, Qualifikation und

Technologie zuständig, sondern künftig das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, dass die Änderungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und des Landesaufnahmegesetzes zeitgleich mit dem Zuwanderungsgesetz und dem Grundsicherungsgesetz am 1. Januar in Kraft treten können und wäre deshalb für zügige Beratungen in den zuständigen Ausschüssen dankbar.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank für die Einbringung, Herr Minister. – Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/3202** federführend an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform** sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**, den **Ausschuss für Kommunalpolitik** und an den **Ausschuss für Migrationsangelegenheiten**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer Enthält sich? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

7 Zweites Gesetz zur Einführung des Euro für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Euro-Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 2. EuroEG-NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3016

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/3222

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur **Abstimmung** über den Gesetzentwurf der Landesregierung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner Beschluss-



Ausschuss für Migrationsangelegenheiten

19. Sitzung (öffentlich)

Donnerstag, 28. November 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.25 Uhr

Vorsitz: Oda-Gerlind Gawlik (SPD)

Stenografin: Beate Mennekes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
Vor Eintritt in die Tagesordnung	1
Begrüßung der Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, Birgit Fischer	
Zur Tagesordnung	2
Der Ausschuss kommt überein,	
- den Tagesordnungspunkt "Planung eines Zuwanderungsmuseums in Nordrhein-Westfalen" auf die nächste Sitzung zu verschieben	
- den Punkt "Umsetzung des Bundeszuwanderungsgesetzes vor Ort ab voraussichtlich 1. Januar 2003" als Tagesordnungspunkt 1 und damit vor den Haushaltsberatungen zu behandeln	
- den Punkt "Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)" zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen.	

1 Bei Einbürgerung schriftliche Sprachtests auch in NRW einführen

Antrag

der Fraktion der CDU

Drucksache 13/3117

3

- Bericht von MR Nagel (Innenministerium)
- Diskussion

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP ab.

2 Umsetzung des Bundeszuwanderungsgesetzes vor Ort ab voraussichtlich 1. Januar 2003

10

- Bericht der Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, Birgit Fischer
- Bericht von MR Münzer (Innenministerium)
- Diskussion

3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung - BVO)

14

- Bericht der Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, Birgit Fischer
- Diskussion und Abstimmung über Änderungsanträge und GesamtAbstimmung

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion (s. Anlage, lfd. Nr. 1) wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion (s. Anlage, lfd. Nr. 2) wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion (s. Anlage, lfd. Nr. 3) wird zurückgezogen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (s. Anlage, lfd. Nr. 4) wird bei deren Zustimmung gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion (s. Anlage, lfd. Nr. 5) wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion (s. Anlage, lfd. Nr. 6) wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion (s. Anlage, lfd. Nr. 7) wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion (s. Anlage, lfd. Nr. 8) wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt in der Gesamtabstimmung dem Einzelplan 15 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie - bezogen auf seinen Zuständigkeitsbereich - einschließlich der zuvor beschlossenen Änderungen - mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP zu.

4 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3202

19

Der Ausschuss verzichtet auf ein Votum an den federführenden Ausschuss.

Zur Tagesordnung

Gegen den an die **Vorsitzende** herangetragenem und von ihr an den Ausschuss übermittelten Wunsch, den Tagesordnungspunkt

Planung eines Zuwanderungsmuseums in Nordrhein-Westfalen

auf die nächste Sitzung zu verschieben, erhebt sich aus dem **Ausschuss** kein Widerspruch.

Gegen den Wunsch der **CDU-Fraktion**, das unter Tagesordnungspunkt 4 vorgesehene Thema

Umsetzung des Bundeszuwanderungsgesetzes vor Ort ab voraussichtlich 1. Januar 2003

als TOP 1 und damit vor den Haushaltsberatungen zu behandeln, erklärt sich der **Ausschuss** ebenfalls einverstanden.

Thomas Kufen (CDU) begründet diese Bitte mit den infolge der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes für die Städte und Gemeinden entstehenden höheren finanziellen Verpflichtungen mit Auswirkungen für den Haushaltsplanentwurf.

Der **Ausschuss** stimmt außerdem der Anregung der **Vorsitzenden** zu, den Punkt

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3202

zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen.

Insbesondere die Kommunen warteten dringend auf die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs, mit dem die Bundesregelungen in Landesrecht umgesetzt werden sollten, so die **Vorsitzende**. Eine Verabschiedung im Plenum noch im Dezember mache es notwendig, dass sich

der mitberatende Migrationsausschuss, wolle er nicht zu einer Sondersitzung zusammenkommen, heute mit dem Gesetzentwurf befasse und ein Votum an den federführenden Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform abgebe.

1 Bei Einbürgerung schriftliche Sprachtests auch in NRW einführen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3117

MR Nagel (IM) berichtet:

Ich setze voraus, dass Ihnen die wesentlichen Inhalte des Urteils des VGH Kassel bekannt sind. Der VGH ist darin zu der Auffassung gelangt, dass bei der Prüfung ausreichender Sprachkenntnisse - wie von den gesetzlichen Vorschriften und auch von den Verwaltungsvorschriften vorgesehen - nicht auf schriftliche Sprachprüfungen verzichtet werden kann. Er hat in seinem Urteilstenor ausdrücklich festgehalten, dass Verwaltungsvorschriften eines Landes, die von schriftlichen Sprachtests absehen, mit Bundesrecht nicht vereinbar sind.

Nach Beratung mit den Kollegen des hessischen Innenministeriums sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Aussage im Urteilstenor nicht zwingend ist und sie uns insbesondere nicht verpflichtet, die Erlasslage in Nordrhein-Westfalen zu ändern.

Ich skizziere kurz unsere Überlegungen:

Es gibt vom Innenministerium erlassene Verwaltungsvorschriften des Bundes, die aufgrund von Abstimmungen und der Mitarbeit der Einbürgerungsreferenten der Länder in einem mühsamen Kompromiss erarbeitet wurden. Diese Vorschriften sehen vor, dass ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen - ich zitiere -,

„wenn sich der Einbürgerungsbewerber im täglichen Leben, einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden, in seiner deutschen Umgebung sprachlich zu rechtzufinden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann. Dazu gehört auch, dass der Einbürgerungsbewerber einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben kann. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können, reicht nicht aus.“

In Bezug auf den Nachweis der Kenntnisse sieht die Vorschrift ein abgestuftes Verfahren vor. Der Bewerber hat entweder ein so genanntes Zertifikat Deutsch vorzulegen oder auch die Möglichkeit, seine Sprachkenntnisse durch den erfolgreichen Abschluss verschiedener Schulen - die dort im Einzelnen aufgeführt sind - nachzuweisen. Abschließend heißt es dann:

4 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3202

Der Ausschuss verzichtet auf ein Votum an den federführenden Ausschuss.

gez. Gawlik
Vorsitzende

Anlage

jo/31.01.2003/05.02.2003

322



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

33. Sitzung (öffentlich)

28. November 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.20 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenograf: Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Haushaltsgesetz 2003

1

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 13/2800, 13/3150 und 13/3250

Vorlagen 13/1603 und 13/1710

Zuschriften 13/2107, 13/2123 und 13/2214

Einzelplan 03 - Innenministerium

Der Ausschuss führt die abschließende Beratung durch.

Die Begründungen und Abstimmungsergebnisse der Änderungsanträge sind der in Drucksache 13/3303 enthaltenen Anlage zur Vorlage 13/1912 zu entnehmen.

Der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform stimmt dem Einzelplan 03 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu.

**2 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des
Ordnungsbehördengesetzes**

9

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2854

Vorlage 13/1581

in Verbindung damit:**Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2280Vorlagen 13/1365 und 13/1765
Zuschrift 13/1807

Der Ausschuss verständigt sich darauf, am 16. Januar 2003 ab 11.00
Uhr ein Sachverständigengespräch durchzuführen. Eingeladen
werden dazu die in der Anlage aufgeführten Sachverständigen.

**3 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und
Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -
FlüAG) und Drittes Gesetzes zur Änderung des
Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)**

9

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3202

Vorbehaltlich der Zustimmung der mitberatenden Ausschüsse
empfiehlt der federführende Ausschuss dem Landtag einstimmig, den
Gesetzentwurf anzunehmen.

2 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2854
Vorlage 13/1581

in Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2280
Vorlagen 13/1365 und 13/1765
Zuschrift 13/1807

- Vorbereitung eines Sachverständigengespräches.

Vorsitzender Klaus Stallmann weist darauf hin, dass bereits in der letzten Legislaturperiode die Videoüberwachung Gegenstand der Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Datenschutzes gewesen sei.

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Der **Ausschuss** verständigt sich auf die in der Anlage aufgeführten Sachverständigen und darauf, das Gespräch am 16. Januar 2003 ab 11.00 Uhr zu führen.

3 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und Drittes Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes) LAufnG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3202

Vorsitzender Klaus Stallmann teilt mit, dass der mitberatende Migrationsausschuss den Gesetzentwurf ohne Votum an den Innenausschuss abgegeben habe. Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz zum 1. Januar 2003 in Kraft treten solle, müsse in der heutigen Sitzung die Beratung abgeschlossen werden.

Theodor Kruse (CDU) gibt an, seines Wissens stehe dieser Gesetzentwurf in einem engen Zusammenhang zu dem Zuwanderungsgesetz. Wenn das Zuwanderungsgesetz im Dezember vom Bundesverfassungsgericht gekippt werde, dann sollte seiner Meinung nach dieser Gesetzentwurf zurückgezogen werden. Von daher schlage er vor, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zunächst abzuwarten.

Monika Düker (GRÜNE) verweist darauf, dass in den Kommunen eine große Unruhe bestehe, weil es aufgrund des Zuwanderungsgesetzes in den Behörden große Umstellungen geben werde. Von daher sollte man als Gesetzgeber den Kommunen frühzeitig Grundlagen für ihre Arbeit geben und nicht bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten.

Vorbehaltlich der Zustimmung der mitberatenden Ausschüsse empfiehlt der **Ausschuss** einstimmig dem Landtag, den Gesetzentwurf anzunehmen.

4 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Gebührengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3192

Monika Düker (GRÜNE) führt aus, mit diesem Gesetz werde eine Vereinfachung, Vereinheitlichung und eine Angleichung an privatrechtliche Vollstreckungen vorgenommen. Die Kommunen bekämen damit ein Instrumentarium an die Hand, mit dem sie sozusagen ihre Vollstreckungsquote erhöhen könnten. All das, was von der Landesregierung in diesem Bereich erwartet werde, habe sie mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt.

Vorsitzender Klaus Stallmann gibt zunächst seiner Verwunderung Ausdruck, dass sich nur der Innenausschuss mit diesem Gesetzentwurf befasse vor dem Hintergrund, dass auch kommunalpolitische Angelegenheiten berührt würden.

Anschließend weist er darauf hin, dass er die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 11. Oktober 2002 zur Stellungnahme binnen der von der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist aufgefordert habe. Eine Rückmeldung liege bislang nicht vor.

Horst Engel (FDP) teilt mit, dass seine Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen werde, wohl wissend, dass es im Lande im Bereich Vollstreckung mindestens eine doppelte Struktur - Stichwort: Gerichtsvollzieher - gebe.

Einstimmig empfiehlt der **Ausschuss** dem Landtag, den Gesetzentwurf anzunehmen.



Ausschuss für Kommunalpolitik

32. Sitzung (öffentlich)

3. Dezember 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 15:55 Uhr

Vorsitz: Jürgen Thulke (SPD)

Stenograf: Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	1
– Flüchtlingsaufnahmegesetz – Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3202	1
– Ergebnis: <i>erledigt</i>	1

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Jürgen Thulke begrüßt die Sitzungsteilnehmer und weist zum Beratungsverfahren in Sachen Flüchtlingsaufnahmegesetz – Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3202 – darauf hin, dass der vom Plenum am 20. November an den federführenden Innenausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und an den Migrationsausschuss sowie den AKo überwiesene Gesetzentwurf bereits zum 1. Januar 2003 in Kraft treten solle und der Innenausschuss daher – vorbehaltlich der Entscheidung des Kommunalausschusses und des Arbeitsausschusses – den Antrag unverändert angenommen habe. Der Migrationsausschuss habe bereits am 28. November 2002 außerhalb der Tagesordnung auf ein Votum verzichtet.

Vor diesem Hintergrund schlage er vor, die Angelegenheit seitens des AKo als erledigt zu betrachten. – Der Ausschuss folgt dem.

Manfred Palmén (CDU) kritisiert den Zeitdruck der Beratung der zum 1. Januar in Kraft tretenden Gesetze. Der kommunalpolitische Ausschuss hätte sich mit dem Gesetzentwurf wegen der finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen befassen sollen.

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2003

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 13/2802, 13/3150 und 13/3250

Vorlagen 13/1630, 13/1634, 13/1733 und 13/1793

Ausschussprotokoll 13/686

- Abschließende Beratung und Abstimmung über ein Votum an den federführenden Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Jürgen Thulke schickt voraus, die Stellungnahmen des Städtetages – *Zuschrift 13/2405* – sowie des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes mit der soeben verteilten gemeinsamen *-Zuschrift 13/2413* – lägen wie auch die Stellungnahme der beiden Landschaftsverbände – *Zuschrift 13/2396* – vor.

Wie bereits in der letzten Sitzung ausdrücklich hervorgehoben, werde im AKo ausschließlich über Anträge zum GFG selbst abgestimmt. Anträge zu Haushaltsplänen seien im zuständigen

04.12.2002

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3202

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

2. Lesung

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/3202 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 04.12.2002/Ausgegeben: 04.12.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Bericht

Der Gesetzentwurf - Drucksache 13/3202 - wurde durch Landtagsbeschluss vom 20. November 2002 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend - an den Ausschuss für Migrationsangelegenheiten, den Ausschuss für Kommunalpolitik und an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge überwiesen.

Der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände wurde gem. § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auf Anfrage erklärten sich die Verbände mit einer Fristverkürzung und dem Gesetzentwurf einverstanden. Sie kündigten an, noch eine positive Stellungnahme nachzureichen.

Da das Gesetz am 01. Januar 2003 in Kraft treten soll, wurde es im federführenden Ausschuss vorbehaltlich der Entscheidung in den mitberatenden Ausschüssen in der Sitzung am 28. November 2002 zur Abstimmung gestellt und einstimmig unverändert angenommen. Am gleichen Tag entschied der Ausschuss für Migrationsangelegenheiten, auf die Abgabe eines Votums zu verzichten. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge hat nicht votiert und der Ausschuss für Kommunalpolitik verzichtete am 03. Dezember 2002 auf eine nachträgliche Mitberatung.

Stallmann
Vorsitzender



76. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 11. Dezember 2002

Mitteilungen des Präsidenten 7567

- 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BV0)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2800

Erste Ergänzung der Landesregierung
Drucksache 13/3150

Zweite Ergänzung der Landesregierung
Drucksache 13/3250

Beschlussempfehlungen und Berichte
des Haushalts- und Finanzausschusses zur
zweiten Lesung

Drucksachen 13/3300 bis 3305, 13/3308,
13/3310 bis 13/3315 und 13/3320

In Verbindung damit:

**Mittelfristige Finanzplanung des Landes
Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2002 bis
2006**

Unterrichtung
durch die Landesregierung
- zur Beratung -
Drucksache 13/2801

Und:

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des
Landes Nordrhein-Westfalen an die Ge-
meinden und Gemeindeverbände im Haus-
haltsjahr 2003 und zur Regelung des inter-
kommunalen Ausgleichs der finanziellen
Beteiligung der Gemeinden am Solidarbei-
trag zur Deutschen Einheit 2003**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2802

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur zweiten Lesung
Drucksache 13/3317 7567

**Einzelplan 08: Wirtschaft, Mittelstand,
Energie und Verkehr 7568**

a) Wirtschaft und Mittelstand 7568

Christian Weisbrich (CDU) 7568
Werner Bischoff (SPD) 7570
Dr. Gerhard Papke (FDP) 7572
Rüdiger Sagel (GRÜNE) 7574
Harald Schartau, Minister für
Wirtschaft und Arbeit 7576

b) Verkehr und Energie 7578

Heinz Hardt (CDU) 7578
Gerhard Wirth (SPD) 7580
Christof Rasche (FDP) 7582
Peter Eichenseher (GRÜNE) 7585
Dr. Axel Horstmann, Minister
für Verkehr, Energie und
Landesplanung 7586

Ergebnis 7588
(siehe hierzu auch namentliche
Abstimmung - Anlage)

**Einzelplan 15: Arbeit und Soziales,
Qualifikation und
Technologie** 7589

**a) Arbeit, Technologie, Qualifikation
und Weiterbildung** 7589

Rudolf Henke (CDU) 7589
Horst Vöge (SPD) 7591
Dr. Ute Dreckmann (FDP) 7593
Rüdiger Sagel (GRÜNE) 7594
Ralf Witzel (FDP) 7596
Harald Schartau, Minister
für Wirtschaft und Arbeit 7597

b) Soziales 7599

Rudolf Henke (CDU) 7599
Horst Vöge (SPD) 7601
Dr. Ute Dreckmann (FDP) 7603
Marianne Hürten (GRÜNE) 7605
Birgit Fischer, Ministerin für
Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie 7607

c) Migration 7609

Thomas Kufen (CDU) 7609
Britta Altenkamp (SPD) 7611
Dr. Ute Dreckmann (FDP) 7613
Sybille Haußmann (GRÜNE) 7615
Birgit Fischer, Ministerin für
Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie 7617

Ergebnis 7619

**Einzelplan 05: Arbeit und Soziales,
Qualifikation und
Technologie** 7619

a) Schule 7619

Bernhard Recker (CDU) 7619
Manfred Degen (SPD) 7622
Ralf Witzel (FDP) 7624
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 7626
Ute Schäfer, Ministerin für Schule,
Jugend und Kinder 7629

b) Wissenschaft und Forschung 7631

Manfred Kuhmichel (CDU) 7631
Dietrich Kessel (SPD) 7633

Dr. Friedrich Wilke (FDP) 7635
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 7638
Hannelore Kraft, Ministerin für
Wissenschaft und Forschung 7640

Ergebnis 7642

**Einzelplan 11: Frauen, Jugend, Familie
und Gesundheit** 7643

a) Frauen und Familie 7643

Regina van Dinker (CDU) 7643
Renate Drewke (SPD) 7644
Brigitte Capune-Kitka (FDP) 7647
Marianne Hürten (GRÜNE) 7648
Birgit Fischer, Ministerin für
Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie 7650

b) Jugend 7653

Thomas Mahlberg (CDU) 7653
Bernd Flessenkemper (SPD) 7655
Christian Lindner (FDP) 7657
Ute Koczy (GRÜNE) 7659
Ute Schäfer, Ministerin für Schule,
Jugend und Kinder 7661

c) Gesundheit 7664

Rudolf Henke (CDU) 7664
Michael Scheffler (SPD) 7666
Dr. Jana Pavlik (FDP) 7668
Marianne Hürten (GRÜNE) 7670
Birgit Fischer, Ministerin für
Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie 7672

Ergebnis 7673

**Einzelplan 02: Ministerpräsident
und Staatskanzlei** 7673

**a) Ministerpräsident und
Staatskanzlei** 7674

Werner Jostmeier (CDU) 7674
Dorothee Danner (SPD) 7675
Marianne Thomann-Stahl (FDP) 7676
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 7677
Wolfram Kuschke, Minister
im Geschäftsbereich des
Ministerpräsidenten 7678

<p>b) Landesplanung 7679</p> <p>Heinz Sahnen (CDU) 7679</p> <p>Dr. Bernhard Kasperek (SPD) 7681</p> <p>Holger Ellerbrock (FDP)..... 7682</p> <p>Johannes Remmel (GRÜNE)..... 7683</p> <p>Dr. Axel Horstmann, Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung..... 7684</p> <p>c) Europaangelegenheiten 7686</p> <p>Dr. Stefan Berger (CDU)..... 7686</p> <p>Gabriele Sikora (SPD)..... 7687</p> <p>Dietmar Brockes (FDP)..... 7688</p> <p>Ute Koczy (GRÜNE) 7688</p> <p>Wolfram Kuschke, Minister im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten..... 7689</p> <p>d) Medien..... 7691</p> <p>Dr. Michael Brinkmeier (CDU) 7691</p> <p>Marc Jan Eumann (SPD) 7692</p> <p>Dr. Stefan Grüll (FDP)..... 7692</p> <p>Oliver Keymis (GRÜNE) 7693</p> <p>Wolfram Kuschke, Minister im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten..... 7694</p> <p>Ergebnis 7694</p> <p>Einzelplan 01: Landtag 7694</p> <p>Ergebnis 7694</p> <p>Einzelplan 13: Landesrechnungshof .. 7694</p> <p>Ergebnis 7694</p> <p>2 17. Gesetz zur Änderung des Abgeordne- tengesetzes</p> <p>Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/3307 7695</p> <p>Ergebnis 7695</p>	<p>3 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern (Be- rufsvormünderausführungsgesetz)</p> <p>Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3094..... 7695</p> <p>Ergebnis 7695</p> <p>4 Zehntes Gesetz zur Änderung des Geset- zes zur Ausführung der Verwaltungsge- richtsordnung im Lande Nordrhein- Westfalen</p> <p>Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3044..... 7695</p> <p>Ergebnis 7695</p> <p>5 Verfassungsgerichtliches Verfahren über den Antrag festzustellen, dass das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrah- mengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) vom 16. Februar 2002 (BGBl I S. 693) mit dem Grundgesetz un- vereinbar und daher nichtig ist</p> <p>2 BvF 2/02 Vorlage 13/1773 7695</p> <p>Ergebnis 7695</p> <p>6 Gesetz zur Änderung des § 45 Schulord- nungsgesetz (SchOG)</p> <p>Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/3064..... 7696</p> <p>Ergebnis 7696</p>
---	---

- 7 Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise im Bereich der nichtärztlichen und ärztlichen Heilberufe**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2992 7696
- Ergebnis 7696
- 13/1120 - SpA
13/1542 - RA
13/1583 EA - RA
13/1586 - AEU
13/3231 EA - AEU
13/2723 - AGS
13/2993 - AIVV
13/3009 - AIVV
13/3063 - AIVV
13/3117 - AIVV
- Drucksache 13/3319..... 7697
- Ergebnis 7697
- 8 Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a Grundgesetz**
- Hier: **Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**
- Vorlage 13/1696
- Beschlussempfehlung des
Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/3290 7696
- Ergebnis 7696
- 9 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3202 7696
- Ergebnis 7696
- 10 In den Ausschüssen erledigte Anträge**
- Hier: **Übersicht 21 gemäß § 88 Abs. 2 GeschO**
- Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen
- 11 Beschlüsse zu Petitionen**
- Übersicht 28 7697
- Ergebnis 7697

Entschuldigt waren für den 11. Dezember 2002:

Regierung:	Peer Steinbrück, Ministerpräsident	(ab 18:30 Uhr)
	Harald Schartau, Minister für Wirtschaft und Arbeit	(ab 14:00 Uhr)
	Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	(ab 12:30 Uhr)
SPD:	Edgar Moron Lothar Niggeloh Wolfgang Röken	(bis mittags)
CDU:	Hermann-Josef Arentz Monika Brunert-Jetter Rolf Einmahl Marie-Theres Kastner	(ab 14:30 Uhr)
FDP:	Dr. Jens Jordan Jürgen W. Möllemann	
GRÜNE:	Barbara Steffens	

6 Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3064

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
Drucksache 13/3273

zweite Lesung

Eine Beratung ist nicht vorgesehen. Wir kommen deshalb direkt zur Abstimmung. Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/3273**, den Gesetzentwurf aller vier Fraktionen unverändert anzunehmen. Wer ist für die Beschlussempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist die Beschlussempfehlung Drucksache 13/3273 einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet worden.

Ich rufe auf:

7 Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise im Bereich der nichtärztlichen und ärztlichen Heilberufe

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/2992

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
Drucksache 13/3292

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten

der Vertriebenen und Flüchtlinge empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/3292**, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer ist für diese Beschlussempfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist die Beschlussempfehlung Drucksache 13/3292 einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet worden.

Ich rufe auf:

8 Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a Grundgesetz

Hier: **Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**

Vorlage 13/1696

Beschlussempfehlung des
Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/3290

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Ich lasse abstimmen. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt, die Anmeldung der Landesregierung zum 31. Rahmenplan zur Kenntnis zu nehmen. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Wer ist dafür? - Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 13/3290** des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe auf:

9 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahme-gesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3202

Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/3299

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache**

che 13/3299, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen. Wer ist dafür? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist die Beschlussempfehlung Drucksache 13/3299 einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

10 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: **Übersicht 21** gemäß § 88 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/1120	-	SpA
13/1542	-	RA
13/1583 EA	-	RA
13/1586	-	AEu
13/3231 EA	-	AEu
13/2723	-	AGS
13/2993	-	AIVV
13/3009	-	AIVV
13/3063	-	AIVV
13/3117	-	AIVV

Drucksache 13/3319

Die Übersicht enthält insgesamt 8 Anträge und 2 Entschließungsanträge, die vom Plenum nach § 88 Abs. 2 c unserer Geschäftsordnung an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ist aus der Übersicht ersichtlich.

Ich lasse nun über die Bestätigung des Abstimmungsverhaltens der Fraktionen in den Ausschüssen entsprechend Übersicht 21 abstimmen. Wer ist dafür? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit sind die in Drucksache 13/3319 enthaltenen **Abstimmungsergebnisse** der Ausschüsse einstimmig **bestätigt** worden.

Ich rufe auf:

11 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 28

Mit dieser Übersicht liegen Ihnen Beschlüsse zu Petitionen vor. Wird hierzu das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich gemäß

§ 100 Abs. 7 unserer Geschäftsordnung fest, dass diese **Beschlüsse** zu Petitionen durch Ihre Kenntnisnahme **bestätigt** sind.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende unserer heutigen Sitzung. Ich berufe das Plenum wieder ein für morgen, Donnerstag, den 12. Dezember 2002, 10 Uhr. Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Abend und eine gute Heimfahrt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 20:48 Uhr

17. Dezember 2002/Ausgegeben: 18. Dezember 2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84 24 39, zu beziehen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11. Dezember 2002 folgendes Gesetz beschlossen:

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer
Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des
Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)**

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert durch Art. 64 Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Zuweisung nach Satz 2 ausgenommen sind ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 2, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG gestellt haben, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Personenkreis

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst

1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
2. Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71 a AsylVfG gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) besitzen,
4. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen,
5. Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 60 Abs. 11 Satz 1 AufenthG oder nach §§ 60 Abs. 11 Satz 2, 23 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt worden ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in § 2 Nm. 1 bis 6“ durch die Wörter „in § 2 Nm. 1 bis 5“, die Wörter „in den Fällen der Nummer 1“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 und 2“, die Wörter „in den Fällen der Nummern 2 bis 4“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummer 3“ und die Wörter „in den Fällen der Nummern 5 und 6“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummern 4 und 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 2 Nm. 1 bis 3“ durch die Wörter „nach § 2 Nm. 1 und 2“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „und § 2 Nm. 4 bis 6“ durch die Wörter „und § 2 Nrn. 3 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus sind Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22 Satz 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise anzurechnen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt“ werden die Wörter „oder c) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NRW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem AsylbLG für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nm. 1 und 2 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „nach § 2 Nm. 1 bis 3“ werden durch die Wörter „nach § 2 Nm. 1 und 2“ und das Wort „Fristen“ durch das Wort „Frist“ ersetzt.

- bb) Nach dem Wort „Flüchtlingen“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Wörter eingefügt:

„sofern die Aufwendungen nicht nach § 89 d SGB VIII zu erstatten sind.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Oberkreisdirektor“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

7. Nach § 7 wird ein neuer § 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„§ 8
Übergangsregelung**

§ 3 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung auf ausländische Flüchtlinge gemäß § 2 Nm. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214) in der Fassung vom 18.02.1997 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Art. 64 Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).“

Artikel 2

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz (LAufG) vom 21. März 1972 (GV.NRW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) nach der Formulierung „§ 10 Unterrichts- und Weisungsrecht“ wird die Formulierung „§ 10 a Erweiterter Personenkreis“ und danach die Formulierung „§ 10 b Kostenerstattung“ eingefügt;
- b) die bisherige Formulierung „§ 12 Inkrafttreten“ wird ersetzt durch die Formulierung „§ 12 Übergangsregelung“;
- c) die Formulierung „§ 13 Inkrafttreten“ wird neu angefügt

2. In § 2 werden nach dem Wort „Zuwanderer“ die Wörter „deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind“ durch die Wörter „die als Ausländer mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie“ ersetzt.

4. In § 9 Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird ein neuer § 10a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

" § 10 a

Erweiterter Personenkreis

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung für Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S.1946) oder eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde.

(2) Zuweisungen der Personen nach Absatz 1 in die Aufnahmegemeinden des Landes erfolgen in entsprechender Anwendung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).

(3) Das Land gewährt für jeden Ausländer im Sinne von Absatz 1, der

- a) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NRW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde oder
- b) Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (Grundsicherungsgesetz -GSiG, BGBl. I S. 1310, 1335) in der jeweils geltenden Fassung durch eine kreisfreie Stadt oder durch einen Kreis oder durch eine herangezogene kreisangehörige Gemeinde erhält, für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Einreise eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro und eine Betreuungspauschale von 46 Euro pro Quartal. Die Betreuungspauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger zu verwenden.

(4) Die Gemeinden haben die genaue Zahl der Berechtigten nach Absatz 3 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschaleträge nach Absatz 3 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu."

6. Nach § 10a wird ein neuer § 10b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 10 b

Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem BSHG oder dem GSiG für Personen im Sinne des § 10a längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Personen im Sinne des § 10a für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in

einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen."

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter "Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie" ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter "Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter "Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie" ersetzt.

8. Nach § 11 wird ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**" § 12
Übergangsregelung**

(1) § 10 a und § 10 b finden entsprechende Anwendung auf Personen gem. § 2 Nr. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 in der Fassung vom 18.2.1997 (GV.NRW S. 24), zuletzt geändert durch Art. 64 des Gesetzes vom 25.9.2001 (GV.NRW S. 708).

(2) Die Auswirkungen der in den §§ 10 a und 10 b getroffenen Regelungen werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis der Überprüfung."

9. Der bisherige § 12 wird neuer § 13.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.



DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden
des Innenausschusses
Herrn Klaus Stallmann MdL

im Hause

Telefonzentrale: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 2480

Auskunft erteilt: Herr Lennertz

Geschäftszeichen: I.1

Düsseldorf, 30. 12. 2002

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge und Drittes Gesetz zur Änderung des Landes-
aufnahmegesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3202

Sehr geehrter Herr Kollege Stallmann,

der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11. Dezember 2002 das o. a. Gesetz in 2. Lesung verabschiedet auf der Grundlage der im Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform erstellten Beschlussempfehlung, Drucksache 13/3299. Gegen dieses Gesetz sind mit Schreiben des Ministerpräsidenten vom 18. Dezember 2002 Bedenken erhoben worden; wegen der Gründe verweise ich auf das beigefügte Schreiben. Nach § 82 unserer Geschäftsordnung wird damit eine weitere Lesung erforderlich. Gemäß § 82 Abs. 2 überweise ich deshalb den Gesetzentwurf, Drucksache 13/3202, an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform federführend sowie mitberatend an den Ausschuss für Migrationsangelegenheiten, den ich ebenfalls durch Kopie dieses Schreibens informiere.

Ich bitte mir das Ergebnis Ihre Beratung so rechtzeitig vorzulegen, dass der Landtag im Februar hierüber in einer weiteren Lesung entscheiden kann.

Ich gehe davon aus, dass der Innenminister in einem Schreiben an Sie die erforderlichen Änderungen darlegen und Sie um Übernahme dieser Änderungen bitten wird.

Mit gleicher Post habe ich auch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen angeschrieben und ihn durch Übersendung einer Kopie dieses Schreibens über die Überweisung unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schmidt



Dienstgebäude
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefax
0211 - 884 3002

Internet
www.landtag.nrw.de

Westdeutsche Landesbank
Girozentrale Düsseldorf
BLZ 300 500 00 Kto.-Nr. 4 054 011



Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatskanzlei NRW · 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Telefon (0211) 837-1289
Telefax (0211) 837-1294

e-mail: poststelle@stk.nrw.de

Aktenzeichen: 11.7-02.01.05.02

Datum: 18. Dezember 2002

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

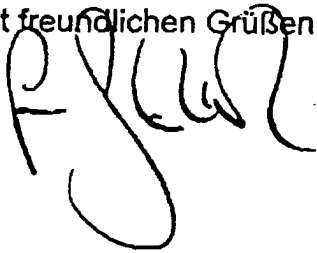
die Landesregierung erhebt gegen das am 11. Dezember 2002 vom Landtag in 2. Lesung verabschiedete Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlÜAG) und Dritte Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) gemäß Artikel 67 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (LV) Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat am 18. Dezember 2002 entschieden, dass u.a. das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG (Artikel 1 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)) wegen förmlicher Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz nichtig ist. Da das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlÜAG) und Dritte Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) in der am 11. Dezember 2002 vom Landtag verabschiedeten Fassung sowohl im FlÜAG als auch im LAufG u.a. Anpassungen an das Aufenthaltsgesetz vorsieht, steht die Nichtigkeit des Aufenthaltsgesetzes auch einer Ausfertigung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlÜAG) und Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG)

- 2 -

entgegen. Die Ausfertigung und Verkündung dieses Gesetzes werden daher abgelehnt.

Die Landesregierung wird dem Landtag in Kürze eine geänderte Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) und Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vorlegen, die der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Zuwanderungsgesetz Rechnung trägt und hinsichtlich der Kostenerstattung des Landes gegenüber den Kommunen für Leistungen nach dem am 1. Januar 2003 in Kraft tretenden Grundsicherungsgesetz die Regelungen der am 11. Dezember 2002 vom Landtag verabschiedeten Fassung des Gesetzes enthält, jedoch anstelle der im FlüAG und LAufG vorgenommenen Anpassungen an das Aufenthaltsgesetz auf die Vorschriften des derzeit geltenden Rechts (Ausländergesetz und Kontingentflüchtlingsgesetz) verweist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. G. W.', written in a cursive style.



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Ltd. Ministerialrat Becker
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **Herr Bensch**
hans-joachim.bensch@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2394
Fax (0211) 871 3355

Aktenzeichen
15 - 51.10.10-354/02

14. Januar 2003

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG)

Anlagen: - 2 -

Sehr geehrter Herr Becker,

unter Bezugnahme auf das mit mir geführte Ferngespräch übersende ich Ihnen den o.g. Entwurf und eine synoptische Darstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Lienen)



Gesetzentwurf der Landesregierung

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG)

A Problem

Das am 1. Januar 2003 in Kraft tretende Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (**Grundsicherungsgesetz -GSiG**, BGBl. I S. 1310, 1335) bezieht ausländische Flüchtlinge gemäß der geltenden Fassung des § 2 Nr. 2 FlüAG (sog. Kontingentflüchtlinge, in der Praxis – in analoger Anwendung des Kontingentflüchtlingengesetzes - derzeit die jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion) bzw. Personen gemäß § 2 Nr. 3 FlüAG (Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind), in den anspruchsberechtigten Personenkreis ein, soweit sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder als über 18-Jährige dauerhaft erwerbsgemindert sind. Diese Personen erhalten nach geltendem Recht bei Bedürftigkeit Sozialhilfe in unmittelbarer Anwendung des BSHG.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz aus dem Jahre 1991 werden in analoger Anwendung des Kontingentflüchtlingengesetzes jährlich mehrere tausend jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion im Bundesgebiet aufgenommen und auf die Länder und Gemeinden verteilt.

Mit In-Kraft-Treten des Grundsicherungsgesetzes fehlt ab 01. Januar 2003 eine wirksame landesrechtliche Kostenerstattungsvorschrift, obwohl die Gemeinden auch im Jahre 2003 sog. Kontingentflüchtlinge aufnehmen und betreuen sowie auf der Basis des § 33 AuslG bereits aufgenommene libanesische Flüchtlinge betreuen werden.

B Lösung

Die Regelungen im FlüAG und im LAufG werden entsprechend den sich aus der o.g. Neuregelung ergebenden Erfordernissen angepasst.

Durch eine Änderung des LAufG werden die bislang in § 2 Nrn. 2 und 3 FlüAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 sowie §§ 4 und 5 FlüAG enthaltenen Regelungen über die Zuweisung und über die Kostenerstattung für die Unterbringung und Versorgung von Ausländern im Sinne des Kontingentflüchtlingsgesetzes und von Ausländern, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind, in das LAufG aufgenommen (Schaffung der §§ 10 a und 10 b LAufG). Die Gemeinden erhalten auch in Zukunft Erstattungen des Landes für Sozialhilfefaufwendungen und darüber hinaus für Leistungen nach dem GSiG gegenüber den genannten Personen. Höhe und Dauer der Erstattung bleiben gegenüber der bisherigen Regelung im FlüAG unverändert.

Änderungsbedarf ergibt sich folglich hinsichtlich des Personenkreises ausländischer Flüchtlinge in § 2 FlüAG. Die in das LAufG aufgenommenen Ausländer im Sinne des Kontingentflüchtlingsgesetzes und Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind, sind in der künftigen Fassung des § 2 FlüAG nicht mehr aufgeführt.

Da Personen, die leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind, nicht als Anspruchsberechtigte nach dem GSiG in Betracht kommen (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 GSiG), ist die Aufnahme einer Regelung zur Erstattung der den Kommunen bzw. den Landschaftsverbänden nach dem GSiG entstehenden Kosten in §§ 4 und 5 FlüAG – im Gegensatz zum LAufG – entbehrlich.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine Änderung der bisherigen finanziellen Leistungen des Landes.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Kostenerstattung für Personen, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bzw. nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG sowie unmittelbar nach dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, bleibt sowohl hinsichtlich der erfassten Personengruppen als auch hinsichtlich Dauer und Höhe wie bisher bestehen. Eine Regelung zur Kostenerstattung für zwei Personengruppen (sog. Kontingentflüchtlinge einschließlich der jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion sowie Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind), die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG beziehen, wird in das LAufG aufgenommen, entspricht aber inhaltlich der bisherigen Regelung im FlüAG. Durch die Einbeziehung von Leistungen nach dem GSiG in die Kostenerstattungsregelungen nach dem LAufG ist gewährleistet, dass den Kommunen und den Landschaftsverbänden im Zusammenhang mit der Durchführung des GSiG für diejenigen bislang von § 2 erfassten ausländischen Flüchtlinge, die als Anspruchsberechtigte nach dem GSiG in Betracht kommen können, keine Mehrkosten gegenüber den Aufwendungen nach dem AsylbLG und dem BSHG entstehen.

F Zuständigkeit

Zuständig sind das Innenministerium und das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie. Beteiligt ist das Finanzministerium.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

Artikel 1

Sechstes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG -

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert durch Art. 64 Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummer 4 bis 6 werden Nummern 2 bis 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in § 2 Nrn. 1 bis 6“ durch die Wörter „in § 2 Nrn. 1 bis 4“, die Wörter „in den Fällen der Nummern 2 bis 4“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummer 2“ und die Wörter „in den Fällen der Nummern 5 und 6“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummern 3 und 4“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 2 Nrn. 1 bis 3“ durch die Wörter „nach § 2 Nr. 1“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „und § 2 Nrn. 4 bis 6“ durch die Wörter „und § 2 Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus sind Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung und Ausländer, denen nach § 33 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise anzurechnen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem BSHG und dem AsylbLG für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „nach § 2 Nrn. 1 bis 3“ werden durch die Wörter „nach § 2 Nr. 1“ und das Wort „Fristen“ durch das Wort „Frist“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Flüchtlingen“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Wörter eingefügt:

„sofern die Aufwendungen nicht nach § 89 d SGB VIII zu erstatten sind.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Oberkreisdirektor“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz (LAufG) vom 21. März 1972 (GV. NRW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „§ 10 Unterrichts- und Weisungsrecht“ werden die Wörter „§ 10 a Erweiterter Personenkreis“ und „§ 10 b Kostenerstattung“ eingefügt;
- b) die Wörter „§ 12 Inkrafttreten“ werden durch die Wörter „§ 12 Übergangsregelung“ und „§ 13 In-Kraft-Treten“ ersetzt.

2. In § 2 wird nach dem Wort „Zuwanderer“ ein Komma gesetzt, und es werden die Wörter „deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die“ durch die Wörter „die als Ausländer mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „von dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. In § 9 Absatz 4 werden die Wörter "Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter "für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium" ersetzt.

5. Nach § 10 werden folgende neue §§ 10 a und 10 b eingefügt:

**„§ 10 a
Erweiterter Personenkreis**

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung für

1. Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung,

2. Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind.

(2) Zuweisungen der Personen nach Absatz 1 in die Aufnahmegemeinden des Landes erfolgen in entsprechender Anwendung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214) in der jeweils geltenden Fassung durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).

(3) Das Land gewährt den Gemeinden für jeden Ausländer im Sinne von Absatz 1, der

- a) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NRW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde oder
- b) Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung durch eine kreisfreie Stadt oder durch einen Kreis oder durch eine herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Einreise eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro und eine Betreuungspauschale von 46 Euro pro Quartal. Die Betreuungspauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger zu verwenden.

(4) Die Gemeinden haben die genaue Zahl der Berechtigten nach Absatz 3 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum 15. des darauffolgenden Monats der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.

§ 10 b

Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Personen im Sinne des § 10 a längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Personen im Sinne des § 10 a für die Dauer der in Absatz 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen."

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter „Bei dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium" ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter „für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium" ersetzt.

7. Nach § 11 wird ein folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12

Übergangsregelung

(1) Die §§ 10 a und 10 b finden entsprechende Anwendung auf Personen gem. § 2 Nrn. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV.NRW. S. 214) in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung.

(2) Die Auswirkungen der in den §§ 10 a und 10 b getroffenen Regelungen werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis.“

8. Nach § 12 wird ein neuer § 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)

A. Allgemeines

Der Personenkreis der Kontingentflüchtlinge (§ 2 Nr. 2 FlüAG; in der Praxis: jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion) und der Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind, wird im Hinblick auf die künftige Regelung in §§ 10 a und 10 b LAufG (vgl. Artikel 2) nicht mehr in § 2 FlüAG in Verbindung mit der Regelung der Zuweisung in § 3 Abs. 1 FlüAG bzw. den Kostenerstattungsregelungen in § 4 und § 5 FlüAG, sondern nur noch im Rahmen des anzurechnenden Bestandes ausländischer Flüchtlinge bei der Zuweisung berücksichtigt.

B. Im Einzelnen

Zu Nr. 1

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ergibt sich als Folgeänderung aus der Neuregelung des Personenkreises der ausländischen Flüchtlinge in § 2 FlüAG (vgl. unten). Soweit Ausländer im Sinne der bisherigen § 2 Nr. 5 FlüAG (Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab dem 01.01.1995 getroffen worden ist) betroffen sind, die künftig in § 2 Nr. 3 (vgl. unten) erfasst werden), soll künftig entgegen der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 FlüAG nicht mehr das ehemalige Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie (zuvor: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, jetzt: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie), sondern das Innenministerium oberste Aufsichtsbehörde sein. Demgemäß erfolgt die Zuweisung dieser Personen nicht mehr durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (vgl. derzeitige Fassung des § 1 Abs. 1 Satz 2 FlüAG), sondern – entsprechend der Regelung für die übrigen ausländischen Flüchtlinge im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums – durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Zu Nr. 2

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge in § 2 FlüAG wird neu geregelt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Ausländer im Sinne des bisherigen § 2 Nr. 2 (Kontingentflüchtlinge) und Ausländer im Sinne des bisherigen § 2 Nr. 3 FlüAG (Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 AuslG die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind) künftig von §§ 10 a und 10 b LAufG erfasst werden.

Bei den Personen in § 2 Nr. 2 handelt es sich um die Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32 a Ausländergesetz (AuslG) gemäß der geltenden Fassung des § 2 Nr. 4 FlüAG.

Flüchtlinge im Sinne des § 2 Nr. 3 sind die Personen, für die ab dem 01.01.1995 eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland getroffen worden ist. Diese Personen zählen bereits nach der geltenden Fassung des § 2 Nr. 5 FlüAG zum Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge im Sinne dieses Gesetzes.

Flüchtlinge im Sinne des § 2 Nr. 4 sind die von der bisherigen Fassung des § 2 Nr. 6 FlüAG erfassten Personen, also Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 01.01.1995 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist. Derartige Anordnungen sind in Nordrhein-Westfalen allerdings seit Jahren nicht mehr ergangen.

Zu Nr. 3

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der Neufassung des Personenkreises in § 2 FlüAG ergeben. Damit wird sichergestellt, dass der Bestand der in § 2 FlüAG verbliebenen Flüchtlinge bei der Zuweisung neuer Flüchtlinge in derselben Weise statistisch erfasst und angerechnet wird wie bisher.

Die Neufassung des Absatzes 4 stellt eine Folgeänderung dar, die sich aus der Aufhebung der geltenden Fassung des § 2 Nrn. 2 und 3 FlüAG ergibt. Die Zuweisung von und Kostenerstattung für Kontingentflüchtlinge und für Personen, denen nach § 33 AuslG die Einreise und der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gestattet worden sind, werden im Hinblick auf die Regelung in §§ 10 a und 10 b LAufG nicht mehr im FlüAG geregelt; es

bedarf daher der Klarstellung in einem neu gefassten § 3 Absatz 4 FlüAG, dass dieser Personenkreis lediglich im Rahmen der Bestandsanrechnung statistisch erfasst und berücksichtigt wird, und zwar in derselben Weise (drei Jahre ab Einreise) wie bisher.

Die bislang in den Absätzen 4 und 5 und künftig in den Absätzen 5 und 6 enthaltenen Regelungen über die Anrechnung von Aussiedlern bzw. über die Entlastung von Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, bleiben erhalten.

Zu Nr. 4

Die Änderung in Absatz 4 ist eine redaktionelle Anpassung und Standardisierung der Formulierung wegen der zwischenzeitlich geänderten Bezeichnung des zuständigen Ressorts.

Zu Nr. 5

§ 5 Absatz 1 stellt ebenfalls eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Personenkreises in § 2 FlüAG dar. Flüchtlinge im Sinne der bisherigen Nrn. 2 und 3 des § 2 FlüAG werden im Hinblick auf die in Artikel 2 vorgesehenen Regelungen (§§ 10 a und 10 b LAufG-E) in § 5 FlüAG nicht mehr aufgeführt.

Die Ergänzung des letzten Halbsatzes des § 5 Absatz 2 stellt lediglich eine Klarstellung der bereits jetzt geübten Praxis im Zusammenhang mit der Kostenerstattung für ausländische Flüchtlinge gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe dar.

Die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Jugendhilfe sowie das Innenministerium haben früher die Auffassung vertreten, dass für unbegleitete minderjährige Asylsuchende die Regelungen des AsylVfG und des AsylbLG gemäß § 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII seien mit der Folge, dass auch hinsichtlich der Kostenerstattung § 5 Abs. 2 FlüAG vorrangig vor § 89 d SGB VIII zur Anwendung gelange.

Das OVG Münster hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Nach den rechtskräftigen Urteilen des OVG vom 27.08.1998 - 16 A 3477/97 sowie 16 A 3659/97 - kommt das Kosten-

ausgleichsverfahren nach § 89 d SGB VIII vielmehr auch dann für Jugendhilfeaufwendungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge zur Anwendung, wenn die Flüchtlinge einen Asylantrag gestellt haben. Im Ergebnis richtet sich der Erstattungsanspruch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für minderjährige Asylsuchende somit vorrangig nach § 89 d SGB VIII („Bundesrecht bricht Landesrecht“, Art. 31 des Grundgesetzes) und nur dann, wenn dessen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, nach § 5 Abs. 2 FlüAG.

In § 89 d Abs. 1 SGB VIII wurde bereits durch Aufnahme eines Satzes 3 ausdrücklich klarstellt, dass die Erstattungspflicht nach § 89 d Abs. 1 Satz 1 SGB VIII unberührt bleibt, wenn die Person, der Jugendhilfe gewährt wurde, um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt daher auch in § 5 Abs. 2 FlüAG.

Zu Nr. 6

Die Änderung in § 7 Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Funktion des Oberkreisdirektors abgeschafft und durch die Funktion des Landrates ersetzt wurde.

Die Änderung in § 7 Absatz 3 beruht darauf, dass für die in § 2 FlüAG aufgeführten Personen nur noch das Innenministerium zuständig ist (vgl. auch obige Ausführungen zu Nr. 1).

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesaufnahmegesetzes)

A. Allgemeines

Die Gesetzesänderung soll der Anpassung der Regelungen des LAufG an die bundesrechtlichen Vorgaben des Grundsicherungsgesetzes dienen (vgl. oben).

Mit der Novelle zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (vgl. Artikel 1) wird in den Kostenerstattungsregelungen klargestellt, dass aufgrund des geänderten Personenkreises in § 2 FlüAG, der künftig nur noch Personengruppen enthält, die nicht als Leistungsberechtigte nach dem Grundsicherungsgesetz in Betracht kommen können, Kosten aufgrund der Gewährung von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz für ausländische Flüchtlinge nicht nach dem FlüAG, sondern nach dem LAufG erstattet werden.

Aufgrund von Artikel 78 Landesverfassung NRW ist das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, den Gemeinden weiterhin für die Aufnahme jüdischer Emigranten eine angemessene Kostenerstattung zu gewähren. Nach den Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts vom 9.12.1996 ist die Aufgabe der Aufnahme von Flüchtlingen eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die mit einer angemessenen Kostenerstattungspflicht des Landes verbunden ist (Konnexität).

Im Jahre 2001 sind bundesweit 18.000 jüdische Migrantinnen und Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion aufgenommen worden, von denen 3.845 Personen in Nordrhein-Westfalen den Aufenthalt genommen haben.

Durch eine Änderung des LAufG soll auch in Zukunft die Kontinuität der Erstattungen des Landes an die Gemeinden für Sozialhilfearbeit und darüber hinaus für Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz entsprechend den derzeit geltenden Regelungen gewährleistet werden. Die Höchstdauer der Erstattungen und der Umfang der Landeserstattungen entsprechen den bisherigen gesetzlichen Regelungen.

B. Im Einzelnen

Zu § 2:

In Anpassung an die aktuelle Rechtslage des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) wird der berechnete Personenkreis des Landesaufnahmegesetzes ergänzt um Ausländer, die als Familienangehörige mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist sind und in einem Grenzdurchgangslager registriert worden sind.

Zu § 3 Absatz 2:

Redaktionelle Anpassung und Standardisierung der Formulierung wegen der zwischenzeitlich geänderten Bezeichnung des zuständigen Ressorts.

Zu § 9 Absatz 4:

Redaktionelle Anpassung und Standardisierung der Formulierung wegen der zwischenzeitlich geänderten Bezeichnung des zuständigen Ressorts.

Zu § 10 a (neu):

Durch diese gesetzliche Regelung sollen auch in Zukunft die Gemeinden Erstattungen des Landes für Sozialhilfearbeitungen und darüber hinaus für Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz an die als Kontingentflüchtlinge aufgenommenen Personen sowie an die Ausländer im Sinne des § 33 AuslG erhalten. Die Höchstdauer der Erstattungen beträgt wie bisher drei Jahre ab dem Einreisedatum, die Höhe der Erstattung bleibt ebenfalls unverändert (Quartalspauschalen in Höhe von 990,- Euro und Quartals-Betreuungspauschale in Höhe von 46 Euro pro Person). Damit wird dem Konnexitätsprinzip entsprochen.

Zu § 10 b (neu):

Mit dieser Vorschrift werden Regelungen geschaffen, wonach den Landschaftsverbänden Aufwendungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe notwendige Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses für Personen im Sinne des § 10 a Absatz 1 vom Land erstattet werden.

Zu § 11 Absatz 1:

Redaktionelle Anpassung und Standardisierung der Formulierung wegen der zwischenzeitlich geänderten Bezeichnung des zuständigen Ressorts.

Zu § 11 Absatz 4:

Redaktionelle Anpassung und Standardisierung der Formulierung wegen der zwischenzeitlich geänderten Bezeichnung des zuständigen Ressorts.

Zu § 12 (neu):

Mit dieser Vorschrift wird eine Übergangsregelung in Absatz 1 für die Zahlung von Kostenpauschalen sowie für die Erstattungen an die Landschaftsverbände und Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Migrantinnen und Migranten geschaffen, die nach bisherigem Recht eingereist sind und quotenmäßig angerechnet worden sind.

In Absatz 2 wird die Landesregierung im Rahmen einer Überprüfungs Klausel ermächtigt, die Auswirkungen dieses Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren zu überprüfen und den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis zu informieren.

Zu Artikel 3 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift enthält die Regelung für das In-Kraft-Treten der Novelle.

Der Zeitpunkt wurde im Hinblick auf das In-Kraft-Treten des Grundsicherungsgesetzes (1. Januar 2003) gewählt.

<p>Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG)</p>	<p>FlÜAG (Entwurf)</p> <p>Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) vom 27. März 1964)</p> <p>§ 1 Aufgabe</p> <p>(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg.</p> <p>(2) Das gleiche gilt bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren; § 60 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p> <p>Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrich- 	<p>FlÜAG (Entwurf)</p> <p>Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) vom 27. März 1964)</p> <p>§ 1 Aufgabe</p> <p>(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg.</p> <p><u>Von der Zuweisung nach Satz 2 ausgenommen sind ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 2, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG gestellt haben, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder.</u></p> <p>(2) Das gleiche gilt bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren; § 60 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p> <p>Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer
--	--	--

tung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,

des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,

2. Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71 a AsylVfG gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder.

3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) besitzen,

4. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen,

5. Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 60 Abs. 11 Satz 2 AufenthG oder nach §§ 60 Abs. 11 Satz 2, 23 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt worden ist.

§ 3
Zuweisung

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohneranteils bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine Erhöhung des Flächenanteils auf höchstens 25 v.H.

2. **Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32a AuslG,**

3. **Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab dem 1.1.1995 getroffen worden ist,**

4. **Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 1.1.1995 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist.**

§ 3
Zuweisung

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohneranteils bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine Erhöhung des Flächenanteils auf höchstens 25 v.H.

<p>eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend verteilt.</p> <p>(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesamt für Datenschutz und Statistik jeweils zuletzt fortgeschriebene und veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 5 genannten ausländischen Flüchtlinge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen der Nummern 1 und 2 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages, 2. in den Fällen der Nummer 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise, 3. in den Fällen der Nummern 4 und 5 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung, <p>anzurechnen. Außerdem ist der Bestand der Ausländer, denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diesen Satz generell eine Bleibemöglichkeit einräumt, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 und 2 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg zuletzt fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zum Stichtag 1.7. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Zahl der nach Satz 2 und Nrn. 3 bis 5 anzurechnenden Ausländer ist die von den Gemeinden jeweils zum Stichtag 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. erhobene und bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg neu gemeldete Zahl. Der maßgebliche Personenkreis wird vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.</p>	<p>höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.</p> <p>(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesamt für Datenschutz und Statistik jeweils zuletzt fortgeschriebene und veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen der Nummer 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages, 2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise 3. in den Fällen der Nummern 3 und 4 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung, <p>anzurechnen. Außerdem ist der Bestand der Ausländer, denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diesen Satz generell eine Bleibemöglichkeit einräumt, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg zuletzt fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zum Stichtag 1.7. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Zahl der nach Satz 2 und § 2 Nrn. 2 bis 4 anzurechnenden Ausländer ist die von den Gemeinden jeweils zum Stichtag 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. erhobene und bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg neu gemeldete Zahl. Der maßgebliche Personenkreis wird vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.</p>
--	---

(4) Darüber hinaus sind Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22 Satz 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise anzurechnen. Absatz 3. Satz 3 gilt entsprechend

(5) Bei der Zuweisung sind von den Aussiedlern im Sinne von § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV.NW.S. 61) in der jeweils geltenden Fassung diejenigen zur Hälfte anzurechnen, die nur vorläufig entweder in Übergangsheimen oder in Notunterkünften untergebracht sind, weil sie noch nicht mit Wohnraum versorgt werden können. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Zuweisung an Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, sind die damit verbundenen Belastungen zu berücksichtigen. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung Umfang und Dauer der Entlastung; die Aufnahmeverpflichtung aller übrigen Gemeinden erhöht sich entsprechend deren Zuweisungsschlüssel.

(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2, der

- a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende

§ 4

Kostenpauschalen

(4) Darüber hinaus sind Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung und Ausländer, denen nach § 33 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsreich des AuslG gestattet worden sind, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise anzurechnen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei der Zuweisung sind von den Aussiedlern im Sinne von § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV.NW.S. 61) in der jeweils geltenden Fassung diejenigen zur Hälfte anzurechnen, die nur vorläufig entweder in Übergangsheimen oder in Notunterkünften untergebracht sind, weil sie noch nicht mit Wohnraum versorgt werden können. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Zuweisung an Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, sind die damit verbundenen Belastungen zu berücksichtigen. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung Umfang und Dauer der Entlastung; die Aufnahmeverpflichtung aller übrigen Gemeinden erhöht sich entsprechend deren Zuweisungsschlüssel.

(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2, der

- a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder

§ 4

Kostenpauschalen

Hilfe zum Lebensunterhalt

erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 €.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 46 € Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Flüchtlinge zu verwenden. Die Betreuung erfolgt durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger.

(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.

(4) Das Innenministerium und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.

§ 5

Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Auf-

c) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 €.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 46 €. Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Flüchtlinge zu verwenden. Die Betreuung erfolgt durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger.

(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.

(4) Das Innenministerium und das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.

§ 5

Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Auf-

wendungen nach dem AsylbLG für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 und 2 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 und 2 für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen, sofern die Aufwendungen nicht nach § 89 d SGB VIII zu erstatten sind.

§ 6

Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(1) Die Gemeinden führen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufnahme und Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge und die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.

(4) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,

besondere Weisungen erteilen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

wendungen nach dem BSHG und dem AsylbLG für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen, sofern die Aufwendungen nicht nach § 89 d SGB VIII zu erstatten sind.

§ 6

Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(1) Die Gemeinden führen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufnahme und Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge und die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.

(4) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,

besondere Weisungen erteilen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

§ 7
Aufsichtsbehörden

- (1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

§ 8
Übergangsregelung

§ 3 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung auf ausländische Flüchtlinge gemäß § 2 Nrn. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214) in der Fassung vom 18.02.1997 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Art. 64 Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

§ 7
Aufsichtsbehörden

- (1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium

<p>LAufG (in der vom Landtag am 11.12.2002 beschlossenen Fassung)</p>	<p>LAufG (Entwurf)</p>
<p>Landesaufnahmegesetz (LAufG vom 21. März 1972)</p> <p>§ 1 Aufgaben</p> <p>Die Aufnahmen (vorläufige Unterbringung und bevorzugte Versorgung mit Wohnraum) und Betreuung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2) ist eine öffentliche Aufgabe, die als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch die Gemeinde wahrgenommen wird.</p> <p>§ 2 Personenkreis</p> <p>Anspruch auf Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Vorschriften haben</p> <p>Aussiedler und diesen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweiligen Fassung),</p> <p>Spätaussiedler (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellte Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),</p> <p>Zuwanderer, die als Ausländer mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind.</p> <p>§ 3 Verpflichtung der Aufnahmegemeinden</p> <p>(1) Zur Aufnahme ist die Gemeinde verpflichtet, in der der Berechtigte (§ 2) erstmals seinen Wohnsitz nimmt oder genommen hat.</p>	<p>Landesaufnahmegesetz (LAufG vom 21. März 1972)</p> <p>§ 1 Aufgaben</p> <p>Die Aufnahmen (vorläufige Unterbringung und bevorzugte Versorgung mit Wohnraum) und Betreuung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2) ist eine öffentliche Aufgabe, die als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch die Gemeinde wahrgenommen wird.</p> <p>§ 2 Personenkreis</p> <p>Anspruch auf Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Vorschriften haben</p> <p>Aussiedler und diesen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweiligen Fassung),</p> <p>Spätaussiedler (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellte Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),</p> <p>Zuwanderer, die als Ausländer mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind.</p> <p>§ 3 Verpflichtung der Aufnahmegemeinden</p> <p>(1) Zur Aufnahme ist die Gemeinde verpflichtet, in der der Berechtigte (§ 2) erstmals seinen Wohnsitz nimmt oder genommen hat.</p>

<p>(2) Bei einem Wechsel der Wohnsitzgemeinde ist die neue Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet, wenn die vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie bestimmte Behörde der Aufnahme zugestimmt hat. Die Zustimmung erfolgt auf Antrag des Berechtigten und ist zu erteilen, wenn ein begründeter Anlass für den Wechsel der Wohnsitzgemeinde vorliegt. Das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(2) Bei einem Wechsel der Wohnsitzgemeinde ist die neue Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet, wenn die von dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium bestimmte Behörde der Aufnahme zugestimmt hat. Die Zustimmung erfolgt auf Antrag des Berechtigten und ist zu erteilen, wenn ein begründeter Anlass für den Wechsel der Wohnsitzgemeinde vorliegt. Das Nähere regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Vorläufige Unterbringung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Vorläufige Unterbringung</p>
<p>(1) Ist eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich, sind die Berechtigten vorläufig in Übergangsheimen unterzubringen.</p> <p>(2) Der Aufenthalt in Übergangsheimen soll zwei Jahre nicht übersteigen.</p>	<p>(1) Ist eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich, sind die Berechtigten vorläufig in Übergangsheimen unterzubringen.</p> <p>(2) Der Aufenthalt in Übergangsheimen soll zwei Jahre nicht übersteigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen</p>
<p>(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Übergangsheime zu errichten und zu unterhalten. Die Übergangsheime müssen nach Lage, Bauzustand und Ausstattung für die vorläufige Unterbringung der Berechtigten geeignet sein.</p> <p>(2) Bei kreisangehörigen Gemeinden kann die Verpflichtung nach Absatz 1 durch eine Gemeinde für mehrere Gemeinden erfüllt werden.</p> <p>(3) Über den Umfang und die Dauer der Unterhaltung von Übergangsheimen entscheidet der Regierungspräsident.</p>	<p>(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Übergangsheime zu errichten und zu unterhalten. Die Übergangsheime müssen nach Lage, Bauzustand und Ausstattung für die vorläufige Unterbringung der Berechtigten geeignet sein.</p> <p>(2) Bei kreisangehörigen Gemeinden kann die Verpflichtung nach Absatz 1 durch eine Gemeinde für mehrere Gemeinden erfüllt werden.</p> <p>(3) Über den Umfang und die Dauer der Unterhaltung von Übergangsheimen entscheidet der Regierungspräsident.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Rechtsform der Übergangsheime</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Rechtsform der Übergangsheime</p>
<p>(1) Die Übergangsheime sind als nichtrechtsfähige</p>	<p>(1) Die Übergangsheime sind als nichtrechtsfähige</p>

<p>Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.</p> <p>(2) Von den Berechtigten sind nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren zu erheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Bevorzugte Versorgung mit Wohnraum</p> <p>(1) Der Berechtigte hat unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 Wohnungsbindungsgesetz 1965 Anspruch auf bevorzugte erstmalige Versorgung mit einer öffentlich geförderten Wohnung, die im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in einem Sonderprogramm für Berechtigte (§ 2) gefördert worden ist. Der Anspruch richtet sich gegen die nach § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle.</p> <p>(2) Dieser Anspruch kann durch die Versorgung mit einer anderen geeigneten und zumutbaren Wohnung erfüllt werden</p>	<p>Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.</p> <p>(2) Von den Berechtigten sind nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren zu erheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Bevorzugte Versorgung mit Wohnraum</p> <p>(1) Der Berechtigte hat unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 Wohnungsbindungsgesetz 1965 Anspruch auf eine bevorzugte erstmalige Versorgung mit einer öffentlich geförderten Wohnung, die im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in einem Sonderprogramm für Berechtigte (§ 2) gefördert worden ist. Der Anspruch richtet sich gegen die nach § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle.</p> <p>(2) Dieser Anspruch kann durch die Versorgung mit einer anderen geeigneten und zumutbaren Wohnung erfüllt werden</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verlust des Anspruchs auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum</p> <p>Der Berechtigte (§ 2) verliert den Anspruch auf bevorzugte erstmalige Versorgung mit Wohnraum, wenn er die wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Kostenregelung</p> <p>(1) Die mit der Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten tragen die Gemeinden.</p> <p>(2) Für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 200 Euro für jeden in</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verlust des Anspruchs auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum</p> <p>Der Berechtigte (§ 2) verliert den Anspruch auf bevorzugte erstmalige Versorgung mit Wohnraum, wenn er die wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Kostenregelung</p> <p>(1) Die mit der Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten tragen die Gemeinden.</p> <p>(2) Für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 200 Euro für jeden</p>

<p>einem Übergangsheim untergebrachten Berechtigten. Die Zuweisung erfolgt zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. durch die Bezirksregierung.</p> <p>(3) Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9 in Übergangsheimen untergebrachten Berechtigten, der von den Gemeinden der Landesstelle für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) bis zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. gemeldet wurde. Sofern einem Stichtag keine Bestand meldet, wird davon ausgegangen, dass keine Berechtigten in einem Übergangsheim untergebracht sind.</p> <p>(4) Das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Höhe der Pauschale durch Rechtsverordnung der Preisentwicklung anzupassen.</p>	<p>in einem Übergangsheim untergebrachten Berechtigten. Die Zuweisung erfolgt zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. durch die Bezirksregierung.</p> <p>(3) Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9 in Übergangsheimen untergebrachten Berechtigten, der von den Gemeinden der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) bis zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. gemeldet wurde. Sofern eine Gemeinde zu einem Stichtag keinen Bestand meldet, wird davon ausgegangen, dass keine Berechtigten in einem Übergangsheim untergebracht sind.</p> <p>4) Das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Höhe der Pauschale durch Rechtsverordnung der Preisentwicklung anzupassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Unterrichts- und Weisungsrecht</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über Art, Umfang und Zustand der Übergangsheime und den Stand der wohnungsmäßigen Versorgung der Berechtigten (§ 2) unterrichten.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.</p> <p>(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden</p> <p>a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,</p> <p>b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Unterrichts- und Weisungsrecht</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über Art, Umfang und Zustand der Übergangsheime und den Stand der wohnungsmäßigen Versorgung der Berechtigten (§ 2) unterrichten.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.</p> <p>(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden</p> <p>a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,</p> <p>b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.</p>

<p>(4) Die Aufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden, Oberste Aufsichtsbehörde ist der für das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen zuständige Minister.</p> <p>(5) Die §§ 25 und 26 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 a Erweiterter Personenkreis</p> <p>(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung für Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) oder eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde.</p>	<p>(4) Die Aufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden, Oberste Aufsichtsbehörde ist der für das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen zuständige Minister.</p> <p>(5) Die §§ 25 und 26 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 a Erweiterter Personenkreis</p> <p>(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung für</p> <p>1. Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>2. Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden ist.</p>
<p>(2) Zuweisungen der Personen nach Absatz 1 in die Aufnahmegemeinden des Landes erfolgen in entsprechender Anwendung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).</p> <p>(3) Das Land gewährt für jeden Ausländer im Sinne von Absatz 1, der</p> <p>a) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NRW. S. 344) in der jeweils</p>	<p>(2) Zuweisungen der Personen nach Absatz 1 in die Aufnahmegemeinden des Landes erfolgen in entsprechender Anwendung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214) in der jeweils geltenden Fassung durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).</p> <p>(3) Das Land gewährt für jeden Ausländer im Sinne von Absatz 1, der</p> <p>a) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NRW. S. 344) in der jeweils</p>

<p>geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde oder</p> <p>b) Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (Grundsicherungs-gesetz -GSiG, BGBl. I S. 1310, 1335) in der jeweils geltenden Fassung durch eine kreisfreie Stadt oder durch einen Kreis oder durch eine herangezogene kreisangehörige Gemeinde</p> <p>erhält, für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Einreise eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro und eine Betreuungspauschale von 46 Euro pro Quartal. Die Betreuungspauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger zu verwenden.</p> <p>(4) Die Gemeinden haben die genaue Zahl der Berechtigten nach Absatz 3 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 3 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.</p>	<p>geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde oder</p> <p>b) Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung durch eine kreisfreie Stadt oder durch einen Kreis oder durch eine herangezogene kreisangehörige Gemeinde</p> <p>erhält, für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Einreise eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro und eine Betreuungspauschale von 46 Euro pro Quartal. Die Betreuungspauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger zu verwenden.</p> <p>(4) Die Gemeinden haben die genaue Zahl der Berechtigten nach Absatz 3 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum 15. des darauffolgenden Monats der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 3 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 b Kostenerstattung</p> <p>(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem BSHG oder dem GSiG für Personen im Sinne des § 10 a längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.</p> <p>(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Personen im Sinne des § 10 a für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 b Kostenerstattung</p> <p>(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Personen im Sinne des § 10 a längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.</p> <p>(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Personen im Sinne des § 10 a für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung not-</p>

Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen.

§ 11
Beiräte

(1) Beim Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie wird ein Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und sachverständig zu beraten. Er soll die Interessen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken.

(3) Bei den Bezirksregierungen können Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Beiräte, die Wahl oder die Berufung der Mitglieder und ihre Amtsdauer regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags durch Rechtsverordnung

§ 12
Übergangsregelung

(1) § 10 a und § 10 b finden entsprechende Anwendung auf Personen gem. § 2 Nr. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 in der Fassung vom 18.2.1997 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Art. 64 des Gesetzes vom 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708).

wendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen.

§ 11
Beiräte

(1) **Bei dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium** wird ein Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und sachverständig zu beraten. Er soll die Interessen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken.

(3) Bei den Bezirksregierungen können Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Beiräte, die Wahl oder die Berufung der Mitglieder und ihre Amtsdauer regelt **das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium** nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags durch Rechtsverordnung

§ 12
Übergangsregelung

(1) Die §§ 10 a und 10 b finden entsprechende Anwendung auf Personen gem. § 2 Nr. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214) **in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung.**

<p>(2) Die Auswirkungen der in den §§ 10 a und 10 b getroffenen Regelungen werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis der <u>Überprüfung</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.</p>	<p>(2) Die Auswirkungen der in den §§ 10 a und 10 b getroffenen Regelungen werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.</p>
---	--



Ausschuss für Migrationsangelegenheiten

20. Sitzung (öffentlich)

6. Februar 2003

Düsseldorf – Haus des Landtags

10.05 Uhr bis 13.05 Uhr

Vorsitz: Oda-Gerlind Gawlik (SPD)

Stenografin: Iris Staubermann

Verhandlungspunkte und Ergebnisse: Seite

- | | |
|--|---|
| 1 Migrationssozialarbeit der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege | 1 |
| a) Vorstellung der Ergebnisse der ISA-Studie zur Migrationssozialarbeit der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW | |
| b) Modellprojekte der Freien Wohlfahrtspflege „Neue Formen der Integrationsförderung für Neuzuwanderer“ | |
| c) Sprachförderungs- und Integrationskonzept – Rolle der Migrationsfachdienste | |

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege berichten über die Migrationssozialarbeit und beantworten Fragen von Ausschussmitgliedern.

- | | |
|--|----|
| 2 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) | 14 |
|--|----|

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3202
Beschlussempfehlung
zur zweiten Lesung
Drucksache 13/3299
Vorlage 13/1864

Der Ausschuss gibt kein Votum an den federführenden Ausschuss ab.

projekte beschäftigen und uns erneut berichten lassen. Es ist im Sinne einer gemeinsamen Integrationspolitik, dass wir in Kontakt bleiben und versuchen, uns gegenseitig zu unterstützen. Vielen Dank.

2 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3202
Beschlussempfehlung
zur zweiten Lesung
Drucksache 13/3299
Vorlage 13/1864

Vorsitzende Oda-Gerlind Gawlik erinnert daran, dass keine inhaltliche Diskussion geführt werden solle. Es müsse nur darüber entschieden werden, ob ein zustimmendes Votum abgegeben werden solle oder nicht.

Thomas Kufen (CDU) bemängelt, die Antwort auf die Kleine Anfrage 1131 liege noch nicht vor. Insofern bestehe noch Beratungsbedarf. Falls der Ausschuss über den Gesetzentwurf abstimme, werde sich die CDU-Fraktion der Stimme enthalten. Es spreche aber auch nichts gegen die Abgabe eines Votums.

Vorsitzende Oda-Gerlind Gawlik betont, in der Vergangenheit habe der Ausschuss auf die Abgabe eines Votums verzichtet. Da sich kein Widerspruch erhebe, werde auch dieses Mal so verfahren.

3 Erste Konsequenzen aus der PISA-Studie - Schritte zu einer umfassenden Reform des Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen für mehr Chancengleichheit und Qualität

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/2660

Vorsitzende Oda-Gerlind Gawlik stellt fest, der Ausschuss gebe kein Votum an den federführenden Ausschuss ab.



Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

36. Sitzung (öffentlich)

13. Februar 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.15 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
1 Polizeiaktion gegen die verbotene Organisation „Hizb ut-Tahrir“	1
- Bericht eines Mitarbeiters des Innenministeriums	
2 Polizeiwache Neuss (s. Anlage 1)	3
- Bericht eines Mitarbeiters des Innenministeriums	
- Diskussion	

3 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) 6

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 13/3202 und 13/3299
Vorlagen 13/1864 und 13/1889

Mit den Stimmen aller Fraktionen lehnt der Ausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3202 ab und beschließt, dass das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge und das Landesaufnahmegesetz die aus der Gegenüberstellung in Vorlage 13/1889 ersichtliche Fassung erhalten soll. Als Berichterstatterin wird die Abgeordnete Monika Düker von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen benannt.

4 Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes NRW und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen 7

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3378

- Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende wird dem Medienausschuss vorschlagen, sein Votum am 14. März abzugeben, damit der Ausschuss für Innere Verwaltung am 27. März abschließend beraten und abstimmen kann.

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
36. Sitzung (öffentlich)

13.02.2003

ni-beh

Karl Kress (CDU) greift die doch erschreckende Zahl von 127 Selbstmorden in den letzten zwölf Jahren auf und bittet den Innenminister darzustellen, ob sich, und zwar nicht nur unter Einbeziehung der vollendeten, sondern auch der versuchten Suizide, vielleicht eine steigende Tendenz zeige, unter Umständen basierend auf dem subjektiven Gefühl der Überforderung bei den Beamtinnen und Beamten. - **Innenminister Dr. Fritz Behrens** verneint eine solche Tendenz eindeutig.

StS Riotte (IM) geht auf die bei Polizeibeamtinnen und -beamten im Verhältnis zu anderen Berufsgruppen in erhöhtem Maße zu beobachtenden Selbsttötungen ein. Eine bereits vor mehr als fünf Jahren daraufhin durchgeführte Untersuchung habe als einzig und allein dafür ursächliche Tatsache die herausgefunden, dass sich Polizeibeamte und -beamtinnen im Gegensatz zu anderen, in einer ähnlichen Situation lebenden Menschen im Besitz einer Waffe befänden. In diesem Sinne beschäftige sich auch ein Aufsatz eines Mitglieds des Hauptpersonalrats der Polizei mit diesem Thema.

Brigitte Herrmann (GRÜNE) bestätigt diese Angaben des Staatssekretärs auf der Basis ihrer Recherchen bei Beratung über eine Verschärfung des Waffengesetzes: Bei Personen, die eine Waffe besäßen - dazu zählten berechnete wie etwa Jäger und Sportschützen ebenso wie illegale Waffenbesitzer -, liege die Selbstmordrate über dem Durchschnitt.

Nach den Worten von **Monika Düker (GRÜNE)** schlussfolgert die Vereinigung kritischer Polizisten aus der Selbstmordquote bei Polizeibeamtinnen und -beamten, diese die anderer, ähnlichen Belastungen ausgesetzter Gesellschafts- und Berufsgruppen übersteigende Zahl beruhe auf strukturellen Problemen innerhalb der Polizei wie "undurchlässige Hierarchie", "Mobbing" etc. - um die eingeleiteten Reformen in der Polizei nicht mit einem solchen Touch zu belasten, was kontraproduktiv wirke, empfehle sie, die vom Staatssekretär eben zitierten Materialien zu veröffentlichen.

OStA Fritsche (JM) teilt mit, mit dem Abschluss der Überprüfungen der Staatsanwaltschaft Düsseldorf anhand des hier erwähnten Gutachtens rechne man in Kürze.

3 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 13/3202 und 13/3299
Vorlagen 13/1864 und 13/1889

Vorsitzender Klaus Stallmann verweist auf die Darstellung in Vorlage 13/1864, die eine weitere Lesung im Plenum erforderlich mache. Diese Vorlage enthalte Änderungsan-

Ausschuss für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
36. Sitzung (öffentlich)

13.02.2003

ni-beh

träge, die so allerdings nicht gestellt werden könnten, da sie sich nicht auf das vom Landtag beschlossene Gesetz, sondern auf die geltenden Fassungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und des Landesaufnahmegesetzes bezögen.

Wenn sich keine Notwendigkeit ergeben habe, in den genannten Gesetzen weitere Änderungen vorzunehmen außer den aus der der Vorlage anliegenden Synopse ersichtlichen, schlage er vor, diese Gesetzesfassungen zu beschließen, denn sie beinhalteten die erforderlichen Anpassungen an das Grundsicherungsgesetz.

Mit den Stimmen aller Fraktionen lehnt der **Ausschuss** den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3202 ab und beschließt, dass das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge und das Landesaufnahmegesetz die aus der Gegenüberstellung in Vorlage 13/1889 ersichtliche Fassung erhalten soll. Als Berichterstatterin wird die Abgeordnete Monika Düker von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen benannt.

4 Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes NRW und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3378

(vom Plenum am 22. Januar 2003 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend - sowie an den Medienausschuss zur Mitberatung überwiesen)

Die **Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen, Bettina Sokol**, berichtet:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfes bin ich vom Innenministerium beteiligt worden und habe eine Änderung vorgeschlagen, die das Innenministerium jedoch nicht aufgegriffen hat. Ich würde diese Änderung aber zurückstellen, weil in allen anderen Ländern ähnliche Regelungen getroffen worden sind und man durchaus geteilter Auffassung darüber sein kann, wie die Europäische Richtlinie in Bezug auf das Medienprivileg am besten umgesetzt wird

Weitere durch den Gesetzentwurf initiierte Änderungen begrüße ich ausdrücklich, beispielsweise die Anpassung in der Amts- und Funktionsbezeichnung: Meine Dienststelle heißt in Zukunft: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Ein ganz wichtiger anderer Punkt: Bisher herrschte rechtliche Unklarheit darüber, wie bei der Verhängung von Bußgeldern im nichtöffentlichen Bereich zu verfahren sei. Meine Behörde wäre ein gewisses Risiko eingegangen, hätte sie dies auf der

13.02.2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3202

Weitere Lesung

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

Berichterstatter

Abg. Monika Düker

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschlussempfehlung

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/3202 - wird abgelehnt.
2. Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) werden in der sich aus nachstehender Synopse ergebenden Fassung angenommen.

Datum des Originals: 13.02.2003/Ausgegeben: 17.02.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

<p>Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG)</p>	
<p>FlüAG (in der vom Landtag am 11.12.2002 beschlossenen Fassung)</p>	<p>FlüAG (in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform vom 13.02.03)</p>
<p>Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1964)</p> <p>§ 1 Aufgabe</p>	<p>Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1964)</p> <p>§ 1 Aufgabe</p>
<p>(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. <u>Von der Zuweisung nach Satz 2 ausgenommen sind ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 2, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG gestellt haben, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder.</u></p> <p>(2) Das gleiche gilt bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren; § 60 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg.</p> <p>(2) Das gleiche gilt bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren; § 60 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</p>

<p>§ 2 Personenkreis</p>	<p>§ 2 Personenkreis</p>
<p>Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder, 2. <u>Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71 a AsylVfG gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,</u> 3. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) besitzen, 4. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzen, 5. Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer Anordnung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG oder nach §§ 60 Abs. 11 Satz 2, 23 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt worden ist. 	<p>Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder, 2. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32a AuslG, 3. Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab dem 1.1.1995 getroffen worden ist, 4. Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 1.1.1995 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist.

<p>§ 3 Zuweisung</p>	<p>§ 3 Zuweisung</p>
<p>(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.</p> <p>(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesamt für Datenschutz und Statistik jeweils zuletzt fortgeschriebene und veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 5 genannten ausländischen Flüchtlinge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen der Nummern 1 und 2 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages, 2. in den Fällen der Nummer 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise, 3. in den Fällen der Nummern 4 und 5 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung, <p>anzurechnen. Außerdem ist der Bestand der Ausländer, denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diesen Satz generell eine Bleibemöglichkeit einräumt, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 und 2 ist der von</p>	<p>(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.</p> <p>(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesamt für Datenschutz und Statistik jeweils zuletzt fortgeschriebene und veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen der Nummer 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages, 2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise 3. in den Fällen der Nummern 3 und 4 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung, <p>anzurechnen. Außerdem ist der Bestand der Ausländer, denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diesen Satz generell eine Bleibemöglichkeit einräumt, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 ist der von der Be-</p>

der Bezirksregierung Arnsberg zuletzt fortgeschrieben und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zum Stichtag 1.7. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Zahl der nach Satz 2 und § 2 Nrn. 3 bis 5 anzurechnenden Ausländer ist die von den Gemeinden jeweils zum Stichtag 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. erhobene und bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg neu gemeldete Zahl. Der maßgebliche Personenkreis wird vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

(4) Darüber hinaus sind Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22 Satz 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise anzurechnen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend

(5) Bei der Zuweisung sind von den Aussiedlern im Sinne von § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV.NW.S. 61) in der jeweils geltenden Fassung diejenigen zur Hälfte anzurechnen, die nur vorläufig entweder in Übergangsheimen oder in Notunterkünften untergebracht sind, weil sie noch nicht mit Wohnraum versorgt werden können. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Zuweisung an Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, sind die damit verbundenen Belastungen zu berücksichtigen. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung Umfang und Dauer der Entlastung; die Aufnahmeverpflichtung aller übrigen Gemeinden erhöht sich entsprechend deren Zuweisungsschlüssel.

zirksregierung Arnsberg zuletzt fortgeschrieben und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zum Stichtag 1.7. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Zahl der nach Satz 2 und § 2 Nrn. 2 bis 4 anzurechnenden Ausländer ist die von den Gemeinden jeweils zum Stichtag 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. erhobene und bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg neu gemeldete Zahl. Der maßgebliche Personenkreis wird vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

(4) Darüber hinaus sind Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung und Ausländer, denen nach § 33 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise anzurechnen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei der Zuweisung sind von den Aussiedlern im Sinne von § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV.NW.S. 61) in der jeweils geltenden Fassung diejenigen zur Hälfte anzurechnen, die nur vorläufig entweder in Übergangsheimen oder in Notunterkünften untergebracht sind, weil sie noch nicht mit Wohnraum versorgt werden können. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Zuweisung an Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, sind die damit verbundenen Belastungen zu berücksichtigen. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung Umfang und Dauer der Entlastung; die Aufnahmeverpflichtung aller übrigen Gemeinden erhöht sich entsprechend deren Zuweisungsschlüssel.

<p>§ 4 Kostenpauschalen</p>	<p>§ 4 Kostenpauschalen</p>
<p>(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2, der</p> <p>a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder</p> <p>b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt</p> <p>erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 €.</p> <p>(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 46 € Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Flüchtlinge zu verwenden. Die Betreuung erfolgt durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger.</p> <p>(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeiträge nach Absatz 1 und 2 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.</p> <p>(4) Das Innenministerium und das <u>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</u> werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeiträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.</p>	<p>(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2, der</p> <p>a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder</p> <p>b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder</p> <p>c) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde</p> <p>erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 €.</p> <p>(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 46 €. Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Flüchtlinge zu verwenden. Die Betreuung erfolgt durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger.</p> <p>(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeiträge nach Absatz 1 und 2 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.</p> <p>(4) Das Innenministerium und das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeiträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Kostenerstattung</p> <p>(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen <u>nach dem AsylbLG für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 und 2</u> längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages.</p> <p>(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach <u>§ 2 Nrn. 1 und 2</u> für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen, sofern die Aufwendungen nicht nach § 89 d SGB VIII zu erstatten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kostenerstattung</p> <p>(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem BSHG und dem AsylbLG für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages.</p> <p>(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen, sofern die Aufwendungen nicht nach § 89 d SGB VIII zu erstatten sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Unterrichtungs- und Weisungsrecht</p> <p>(1) Die Gemeinden führen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufnahme und Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge und die getroffenen Maßnahmen unterrichten.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.</p> <p>(4) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern, besondere Weisungen erteilen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Unterrichtungs- und Weisungsrecht</p> <p>(1) Die Gemeinden führen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufnahme und Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge und die getroffenen Maßnahmen unterrichten.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.</p> <p>(4) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern, besondere Weisungen erteilen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.</p>

<p>§ 7 Aufsichtsbehörden</p> <p>(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.</p> <p>(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.</p> <p>(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.</p> <p>§ 8 Übergangsregelung</p> <p>§ 3 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung auf ausländische Flüchtlinge gemäß § 2 Nrn. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214) in der Fassung vom 18.02.1997 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Art. 64 Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).</p>	<p>§ 7 Aufsichtsbehörden</p> <p>(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.</p> <p>(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.</p> <p>(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium</p>
<p>LAufG (in der vom Landtag am 11.12.2002 beschlossenen Fassung)</p>	<p>LAufG (in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform vom 13.02.03)</p>
<p>Landesaufnahmegesetz (LAufG vom 21. März 1972)</p> <p>§ 1 Aufgaben</p> <p>Die Aufnahmen (vorläufige Unterbringung und bevorzugte Versorgung mit Wohnraum) und Betreuung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2) ist eine öffentliche Aufgabe, die als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch die Gemeinde wahrgenommen wird.</p>	<p>Landesaufnahmegesetz (LAufG vom 21. März 1972)</p> <p>§ 1 Aufgaben</p> <p>Die Aufnahmen (vorläufige Unterbringung und bevorzugte Versorgung mit Wohnraum) und Betreuung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2) ist eine öffentliche Aufgabe, die als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch die Gemeinde wahrgenommen wird.</p>

<p>§ 2 Personenkreis</p>	<p>§ 2 Personenkreis</p>
<p>Anspruch auf Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Vorschriften haben Aussiedler und diesen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweiligen Fassung), Spätaussiedler (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellte Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes), Zuwanderer, die als Ausländer mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind.</p>	<p>Anspruch auf Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Vorschriften haben Aussiedler und diesen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweiligen Fassung), Spätaussiedler (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellte Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes), Zuwanderer, die als Ausländer mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind.</p>
<p>§ 3 Verpflichtung der Aufnahmegemeinden</p>	<p>§ 3 Verpflichtung der Aufnahmegemeinden</p>
<p>(1) Zur Aufnahme ist die Gemeinde verpflichtet, in der der Berechtigte (§ 2) erstmals seinen Wohnsitz nimmt oder genommen hat. (2) Bei einem Wechsel der Wohnsitzgemeinde ist die neue Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet, wenn die vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie bestimmte Behörde der Aufnahme zugestimmt hat. Die Zustimmung erfolgt auf Antrag des Berechtigten und ist zu erteilen, wenn ein begründeter Anlaß für den Wechsel der Wohnsitzgemeinde vorliegt. Das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(1) Zur Aufnahme ist die Gemeinde verpflichtet, in der der Berechtigte (§ 2) erstmals seinen Wohnsitz nimmt oder genommen hat. (2) Bei einem Wechsel der Wohnsitzgemeinde ist die neue Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet, wenn die von dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium bestimmte Behörde der Aufnahme zugestimmt hat. Die Zustimmung erfolgt auf Antrag des Berechtigten und ist zu erteilen, wenn ein begründeter Anlaß für den Wechsel der Wohnsitzgemeinde vorliegt. Das Nähere regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.</p>
<p>§ 4 Vorläufige Unterbringung</p>	<p>§ 4 Vorläufige Unterbringung</p>
<p>(1) Ist eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich, sind die Berechtigten vorläufig in Übergangsheimen unterzubringen. (2) Der Aufenthalt in Übergangsheimen soll zwei Jahre nicht übersteigen.</p>	<p>(1) Ist eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich, sind die Berechtigten vorläufig in Übergangsheimen unterzubringen. (2) Der Aufenthalt in Übergangsheimen soll zwei Jahre nicht übersteigen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen</p> <p>(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Übergangsheime zu errichten und zu unterhalten. Die Übergangsheime müssen nach Lage, Bauzustand und Ausstattung für die vorläufige Unterbringung der Berechtigten geeignet sein.</p> <p>(2) Bei kreisangehörigen Gemeinden kann die Verpflichtung nach Absatz 1 durch eine Gemeinde für mehrere Gemeinden erfüllt werden.</p> <p>(3) Über den Umfang und die Dauer der Unterhaltung von Übergangsheimen entscheidet der Regierungspräsident.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Rechtsform der Übergangsheime</p> <p>(1) Die Übergangsheime sind als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.</p> <p>(2) Von den Berechtigten sind nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren zu erheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Bevorzugte Versorgung mit Wohnraum</p> <p>(1) Der Berechtigte hat unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 Wohnungsbindungsgesetz 1965 Anspruch auf eine bevorzugte erstmalige Versorgung mit einer öffentlich geförderten Wohnung, die im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in einem Sonderprogramm für Berechtigte (§ 2) gefördert worden ist. Der Anspruch richtet sich gegen die nach § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle.</p> <p>(2) Dieser Anspruch kann durch die Versorgung mit einer anderen geeigneten und zumutbaren Wohnung erfüllt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen</p> <p>(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Übergangsheime zu errichten und zu unterhalten. Die Übergangsheime müssen nach Lage, Bauzustand und Ausstattung für die vorläufige Unterbringung der Berechtigten geeignet sein.</p> <p>(2) Bei kreisangehörigen Gemeinden kann die Verpflichtung nach Absatz 1 durch eine Gemeinde für mehrere Gemeinden erfüllt werden.</p> <p>(3) Über den Umfang und die Dauer der Unterhaltung von Übergangsheimen entscheidet der Regierungspräsident.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Rechtsform der Übergangsheime</p> <p>(1) Die Übergangsheime sind als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.</p> <p>(2) Von den Berechtigten sind nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren zu erheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Bevorzugte Versorgung mit Wohnraum</p> <p>(1) Der Berechtigte hat unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 Wohnungsbindungsgesetz 1965 Anspruch auf eine bevorzugte erstmalige Versorgung mit einer öffentlich geförderten Wohnung, die im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in einem Sonderprogramm für Berechtigte (§ 2) gefördert worden ist. Der Anspruch richtet sich gegen die nach § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle.</p> <p>(2) Dieser Anspruch kann durch die Versorgung mit einer anderen geeigneten und zumutbaren Wohnung erfüllt werden.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verlust des Anspruchs auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum</p> <p>Der Berechtigte (§ 2) verliert den Anspruch auf bevorzugte erstmalige Versorgung mit Wohnraum, wenn er die wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Kostenregelung</p> <p>(1) Die mit der Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten tragen die Gemeinden.</p> <p>(2) Für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 200 Euro für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Berechtigten. Die Zuweisung erfolgt zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. durch die Bezirksregierung.</p> <p>(3) Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. in Übergangsheimen untergebrachten Berechtigten, der von den Gemeinden der Land-Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) bis zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. gemeldet wurde. Sofern eine Gemeinde zu einem Stichtag keinen Bestand meldet, wird davon ausgegangen, daß keine Berechtigten in einem Übergangsheim untergebracht sind.</p> <p>(4) Das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Höhe der Pauschale durch Rechtsverordnung der Preisentwicklung anzupassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verlust des Anspruchs auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum</p> <p>Der Berechtigte (§ 2) verliert den Anspruch auf bevorzugte erstmalige Versorgung mit Wohnraum, wenn er die wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Kostenregelung</p> <p>(1) Die mit der Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten tragen die Gemeinden.</p> <p>(2) Für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 200 Euro für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Berechtigten. Die Zuweisung erfolgt zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. durch die Bezirksregierung.</p> <p>(3) Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. in Übergangsheimen untergebrachten Berechtigten, der von den Gemeinden der Land-Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) bis zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. gemeldet wurde. Sofern eine Gemeinde zu einem Stichtag keinen Bestand meldet, wird davon ausgegangen, daß keine Berechtigten in einem Übergangsheim untergebracht sind.</p> <p>(4) Das für Vertriebene- und Integrationsfragen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Höhe der Pauschale durch Rechtsverordnung der Preisentwicklung anzupassen.</p>
---	---

<p>§ 10 Unterrichts- und Weisungsrecht</p>	<p>§ 10 Unterrichts- und Weisungsrecht</p>
<p>(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über Art, Umfang und Zustand der Übergangsheime und den Stand der wohnungsmäßigen Versorgung der Berechtigten (§ 2) unterrichten.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzliche Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.</p> <p>(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden</p> <p>a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,</p> <p>b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.</p> <p>(4) Die Aufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden, Oberste Aufsichtsbehörde ist der für das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen zuständige Minister.</p> <p>(5) Die §§ 25 und 26 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 a Erweiterter Personenkreis</p> <p>(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung für Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) oder eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde.</p>	<p>(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über Art, Umfang und Zustand der Übergangsheime und den Stand der wohnungsmäßigen Versorgung der Berechtigten (§ 2) unterrichten.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzliche Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.</p> <p>(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden</p> <p>a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,</p> <p>b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.</p> <p>(4) Die Aufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden, Oberste Aufsichtsbehörde ist der für das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen zuständige Minister.</p> <p>(5) Die §§ 25 und 26 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 a Erweiterter Personenkreis</p> <p>(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung für</p> <p>1. Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung,</p>

<p>(2) Zuweisungen der Personen nach Absatz 1 in die Aufnahmegemeinden des Landes erfolgen in entsprechender Anwendung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).</p> <p>(3) Das Land gewährt für jeden Ausländer im Sinne von Absatz 1, der</p> <p>a) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NRW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde oder</p> <p>b) Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (Grundsicherungsgesetz -GSiG, BGBl. I S. 1310, 1335) in der jeweils geltenden Fassung durch eine kreisfreie Stadt oder durch einen Kreis oder durch eine herangezogene kreisangehörige Gemeinde</p> <p>erhält, für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Einreise eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro und eine Betreuungspauschale von 46 Euro pro Quartal. Die Betreuungspauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger zu verwenden.</p> <p>(4) Die Gemeinden haben die genaue Zahl der Berechtigten nach Absatz 3 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeiträge nach Absatz 3 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.</p>	<p>2. Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden ist.</p> <p>(2) Zuweisungen der Personen nach Absatz 1 in die Aufnahmegemeinden des Landes erfolgen in entsprechender Anwendung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214) in der jeweils geltenden Fassung durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).</p> <p>(3) Das Land gewährt für jeden Ausländer im Sinne von Absatz 1, der</p> <p>a) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NRW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde oder</p> <p>b) Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung durch eine kreisfreie Stadt oder durch einen Kreis oder durch eine herangezogene kreisangehörige Gemeinde</p> <p>erhält, für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Einreise eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro und eine Betreuungspauschale von 46 Euro pro Quartal. Die Betreuungspauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger zu verwenden.</p> <p>(4) Die Gemeinden haben die genaue Zahl der Berechtigten nach Absatz 3 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum 15. des darauffolgenden Monats der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeiträge nach Absatz 3 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.</p>
--	--

<p>§ 10 b Kostenerstattung</p> <p>(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem <u>BSHG</u> oder dem <u>GSiG</u> für Personen im Sinne des § 10 a längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.</p> <p>(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Personen im Sinne des § 10 a für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen.</p> <p>§ 11 Beiräte</p> <p>(1) Beim <u>Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie</u> wird ein Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.</p> <p>(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und sachverständig zu beraten. Er soll die Interessen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken.</p> <p>(3) Bei den Bezirksregierungen können Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.</p> <p>(4) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Beiräte, die Wahl oder die Berufung der Mitglieder und ihre Amtsdauer regelt das <u>Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie</u> nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags durch Rechtsverordnung</p>	<p>§ 10 b Kostenerstattung</p> <p>(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem <u>Bundessozialhilfegesetz</u> oder dem <u>Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</u> für Personen im Sinne des § 10 a längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.</p> <p>(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Personen im Sinne des § 10 a für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen.</p> <p>§ 11 Beiräte</p> <p>(1) Bei dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium wird ein Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.</p> <p>(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und sachverständig zu beraten. Er soll die Interessen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken.</p> <p>(3) Bei den Bezirksregierungen können Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.</p> <p>(4) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Beiräte, die Wahl oder die Berufung der Mitglieder und ihre Amtsdauer regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags durch Rechtsverordnung</p>
--	---

<p>§ 12 Übergangsregelung</p> <p>(1) § 10 a und § 10 b finden entsprechende Anwendung auf Personen gem. § 2 Nr. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 <u>in der Fassung vom 18.2.1997 (GV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Art. 64 des Gesetzes vom 25.9.2001 (GV. NRW. S. 708).</u></p> <p>(2) Die Auswirkungen der in den §§ 10 a und 10 b getroffenen Regelungen werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis <u>der Überprüfung.</u></p> <p>§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am <u>1. Januar 2003</u> in Kraft.</p>	<p>§ 12 Übergangsregelung</p> <p>(1) Die §§ 10 a und 10 b finden entsprechende Anwendung auf Personen gem. § 2 Nrn. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV.NRW. S. 214) in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Auswirkungen der in den §§ 10 a und 10 b getroffenen Regelungen werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis.</p> <p>§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.</p>
---	--

Bericht

Der Gesetzentwurf - Drucksache 13/3202 - wurde durch Landtagsbeschluss vom 20. November 2002 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend -, an den Ausschuss für Migrationsangelegenheiten, den Ausschuss für Kommunalpolitik und an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge überwiesen.

Der im federführenden Ausschuss unverändert angenommene Gesetzentwurf wurde vom Landtag in seiner Sitzung am 11. Dezember 2002 verabschiedet.

Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2002 (Nichtigkeit des Zuwanderungsgesetzes des Bundes) musste die Landesregierung ihren eigenen, vom Landtag beschlossenen Gesetzentwurf, beanstanden.

Dieser wurde darauf hin durch Entscheidung des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen gemäß § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu einer weiteren Lesung an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend - sowie an den Ausschuss für Migrationsangelegenheiten zur Vorbereitung einer weiteren Lesung überwiesen (Vorlage 13/1864).

Der mitberatende Ausschuss entschied in seiner Sitzung am 6. Februar 2003 einvernehmlich, auf die Abgabe eines Votums zu verzichten.

Der federführende Ausschuss befasste sich mit der Angelegenheit in seiner Sitzung am 13. Februar 2003 und fasste einstimmig die aus obiger Beschlussempfehlung ersichtlichen Beschlüsse.

Klaus Stallmann
Vorsitzender

19.02.2003

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu der Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/3533

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3202

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetz (LAufG)

1. Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge erhält folgende Überschrift:

„Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom“.

Begründung:

Da das FlüAG insgesamt neu gefasst werden soll, handelt es sich nicht mehr um die Änderung des bestehenden Gesetzes. Dem ist auch bei der Überschrift des Gesetzes Rechnung zu tragen. Das neue Gesetz wird das Datum der Ausfertigung erhalten.

2. Nach § 7 FlüAG wird folgender § 8 angefügt:

§ 8
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Datum des Originals: 19.02.2003/Ausgegeben: 19.02.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 27. März 1984 (GV.NRW. S. 214) außer Kraft.“.

Begründung:

Da das FlüAG insgesamt neu gefasst werden soll, bedarf es einer Vorschrift, die das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und das Außer-Kraft-Treten des bisherigen FlüAG regelt.

3. Das Landesaufnahmegesetz erhält folgende Überschrift:

„Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) vom ...“.

Begründung:

Da das LAufG insgesamt neu gefasst werden soll, handelt es sich nicht mehr um die Änderung des bestehenden Gesetzes. Dem ist auch bei der Überschrift des Gesetzes Rechnung zu tragen.

4. § 13 LaufG wird wie folgt gefasst:

„§ 13
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) vom 21. März 1972 (GV.NRW. S. 61) außer Kraft.“.

Begründung:

Da das LAufG insgesamt neu gefasst werden soll, bedarf es einer Regelung, die neben dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auch das Außer-Kraft-Treten des bisherigen LAufG regelt.

Edgar Moron
Carina Gödecke
Frank Baranowski
Jürgen Jentsch

und Fraktion

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Monika Düker

und Fraktion



82. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 19. Februar 2003

Mitteilungen des Präsidenten 8215

Verpflichtung
der Abgeordneten
Ilse Ridder-Melchers (SPD) 8215

1 Fragestunde

Drucksache 13/3550 8215

NRW-Landespräsentation in Moskau vor dem Aus?

Mündliche Anfrage 95
des Abgeordneten
Dr. Gerhard Papke (FDP) 8215

Wolfram Kuschke, Minister im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten 8216

Wird die Arbeit der Task Force Korruption durch Kommunen behindert?

Mündliche Anfrage 96
des Abgeordneten
Johannes Rimmel (GRÜNE) 8219

Dr. Fritz Behrens, Innenminister 8219

Schulfähigkeitsprofil als Grundlage für gezielte Förderangebote in der vorschulischen Erziehung und Bildung

Mündliche Anfrage 97
des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP) 8223

Ute Schäfer, Ministerin für Schule, Jugend und Kinder 8224

Beabsichtigte Einführung des Faches Naturwissenschaften in den Klassen 5/6 zum Schuljahresbeginn 2003/4

Mündliche Anfrage 98
des Abgeordneten
Hans-Martin Schlebusch (CDU) 8227

Ute Schäfer, Ministerin für Schule, Jugend und Kinder 8227

Engagement der Landesregierung zur Realisierung einer Europäischen Neutronen-Spallationsquelle (ESS) im nordrhein-westfälischen Jülich

Mündliche Anfrage 99
des Abgeordneten
Joachim Schultz-Tornau (FDP)

In Verbindung damit:

Hat die Landesregierung alle Mittel ausgeschöpft, um den Bau der Europäischen Spallations-Neutronenquelle in Jülich zu ermöglichen?

Mündliche Anfrage 100
des Abgeordneten
Manfred Kuhmichel (CDU) 8230

Hannelore Kraft, Ministerin für Wissenschaft und Forschung 8231
8234
8235
8236

Peer Steinbrück, Ministerpräsident 8233
8234
8235

Die Mündliche Anfrage 102 wird schriftlich beantwortet. Siehe Anlage, Seite 8339

2 Aktuelle Stunde

Thema: Gemeindefinanzreform für Kommunen in NRW

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung..... 8237

Ewald Groth (GRÜNE).....	8237
Franz-Josef Britz (CDU).....	8239
Heinz Wirtz (SPD).....	8240
	8253
Dr. Ingo Wolf (FDP).....	8242
Dr. Fritz Behrens, Innenminister	8243
	8254
Christian Weisbrich (CDU).....	8246
Ralf Jäger (SPD).....	8248
Christof Rasche (FDP).....	8249
Rüdiger Sagel (GRÜNE).....	8250
Helmut Diegel (CDU).....	8251
Manfred Palmén (CDU).....	8253

3 Nordrhein-Westfalen schafft ein bedarfsge- rechtes Angebot an Ganztagschulen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3524

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3575..... 8255

Bernhard Recker (CDU).....	8255
Brigitte Speth (SPD).....	8258
Ralf Witzel (FDP).....	8259
Sylvia Löhrmann (GRÜNE).....	8261
Ute Schäfer, Ministerin für Schule, Jugend und Kinder.....	8263
	8271
Marie-Theres Kastner (CDU).....	8267
Manfred Degen (SPD).....	8268
Christian Lindner (FDP).....	8270
Ute Koczy (GRÜNE).....	8271

Ergebnis 8272

4 Perspektiven für Lehrerinnen und Lehrer an Haupt- und Realschulen eröffnen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3525 - Neudruck..... 8272

Marie-Theres Ley (CDU).....	8272
Wolfgang Große Brömer (SPD).....	8274
Ralf Witzel (FDP).....	8275
Sylvia Löhrmann (GRÜNE).....	8277
Ute Schäfer, Ministerin für Schule, Jugend und Kinder	8279

Ergebnis 8282

5 Landesjugendplan auf verlässliche Basis stellen

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3522..... 8282

Thomas Mahlberg (CDU).....	8282
Bernd Flessenkemper (SPD).....	8284
Christian Lindner (FDP).....	8286
Ute Koczy (GRÜNE).....	8288
Ute Schäfer, Ministerin für Schule, Jugend und Kinder	8289

Ergebnis 8291

6 Produktionslandschaft NRW sichern - Film- und Fernsehproduktionsstandort weiter- entwickeln

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3535..... 8291

Marc Jan Eumann (SPD).....	8292
Oliver Keymis (GRÜNE).....	8294
Lothar Hegemann (CDU).....	8295
Dr. Stefan Grüll (FDP).....	8297
Wolfram Kuschke, Minister im Geschäfts- bereich des Ministerpräsidenten	8298

Ergebnis 8300

7 Die europäische Wertegemeinschaft stärken: Gott darf in einer künftigen europäischen Verfassung nicht fehlen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3523 8300

Ilka Keller (CDU) 8300
Dr. Manfred Dammeyer (SPD)..... 8301
Joachim Schultz-Tornau (FDP)..... 8303
Ute Koczy (GRÜNE) 8304
Wolfram Kuschke, Minister im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten 8306
Antonius Rösenberg (CDU) 8308

Ergebnis 8309

8 Praktikable Schwellenwerte und klare Kennzeichnung als Grundlage für Wahlfreiheit und Koexistenz - der Grünen Gentechnik eine Chance geben

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3372 8309

Friedhelm Ortgies (CDU) 8309
Dr. Georg Scholz (SPD)..... 8312
Dr. Stefan Romberg (FDP) 8313
Johannes Rimmel (GRÜNE)..... 8314
Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz..... 8315

Ergebnis 8318

9 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PFG NW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3498

erste Lesung..... 8318

Birgit Fischer, Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie 8318
8329
Michael Scheffler (SPD)..... 8320

Rudolf Henke (CDU) 8322
Dr. Jana Pavlik (FDP)..... 8325
Barbara Steffens (GRÜNE)..... 8326
Angelika Gemkow (CDU) 8328

Ergebnis 8330

10 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3202

Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
zur zweiten Lesung
Drucksache 13/3299

weitere Lesung gemäß § 82 GeschO

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/3533

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3576..... 8330

Ergebnis 8330

11 Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3540

erste Lesung..... 8331

Ergebnis 8331

12 Gesetz zum Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3431

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/3543

zweite Lesung 8331

Ergebnis 8331

13 Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 13/3197 und 13/3244

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/ 3544

zweite Lesung 8331

Ergebnis 8331

14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 2. Quartal des Haushaltsjahres 2002

Antrag
des Finanzministers
Vorlage 13/1860

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/3545 8331

Gisela Walsken (SPD) 8332

Helmut Diegel (CDU) 8332

Angela Freimuth (FDP) 8334

Edith Müller (GRÜNE)..... 8335

Jochen Dieckmann, Finanzminister... 8336

Ergebnis 8336

15 Verfassungsrechtliche Prüfung, ob § 12a der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen in der Fassung des Art. 2 Abs. 8 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 17. Dezember 1996 (GV NRW S. 750) mit Art. 33 Abs. 5, Art. 74a Abs. 1 und 4 und Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar ist

- 2 BvL 11/02 -
Vorlage 13/1894

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/3546..... 8337

16 Verfassungsrechtliche Prüfung, ob § 12a der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen in der Fassung des Art. 2 Abs. 8 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 17. Dezember 1996 (GV NRW S. 750) mit Art. 33 Abs. 5, Art. 74a Abs. 1 und 4 und Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar ist

- 2 BvL 12/02 -
Vorlage 13/1895

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/3547..... 8337

17 Verfassungsrechtliche Prüfung, ob § 12a der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen in der Fassung des Art. 2 Abs. 8 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 17. Dezember 1996 (GV NRW S. 750) mit Art. 33 Abs. 5, Art. 74a Abs. 1 und 4 und Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar ist

- 2 BvL 13/02 -
Vorlage 13/1896

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/3548..... 8337

Ergebnis 8337

18 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Halle und der Stadt Monschau, § 19 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6 des Krankenhausgesetzes des Landes NRW (KHG NRW) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes NRW (Gesetz zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetze [Haushaltsbegleitgesetz 2002], Ziff. 1) vom 19. Dezember 2001 (GV NRW S. 881) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung

- VerfGH 16/02 -
Vorlage 13/1892

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/3549 8337

Ergebnis 8337

13/3446 - AWF
13/3449 - AWF
13/3561 EA- AWF

Drucksache 13/3551 - Neudruck..... 8337

Ergebnis 8338

20 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 30 8338

Ergebnis 8338

19 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 23
gem. § 88 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/1278 - AELFN
13/1308 - AELFN

13/1866 - VA

13/2370 - ASchW
13/2371 - ASchW
13/2376 - ASchW
13/2437 EA - ASchW
13/2474 - ASchW
13/2504 - ASchW

13/2658 - AUR

13/2708 - SpA

13/3046 - AUR

13/3048 - AELFN
13/3203 - AELFN

Entschuldigt waren für den 19. Februar 2003:

Regierung:	Dr. Axel Horstmann, Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung	(bis 13:30 Uhr)
	Harald Schartau, Minister für Wirtschaft und Arbeit	(bis 15:30 Uhr)
SPD:	Ilse Brusi Axel Dirx Annegret Krauskopf Gisela Ley Hildegard Nießen Irmgard Schmid Gunther Sieg Gabriele Sikora	(ab 15:00 Uhr) (ab 13:00 Uhr) (ab 15:00 Uhr)
CDU:	Rolf Einmahl Urban-Josef Jülich Thomas Kufen Eckhard Uhlenberg	 (bis 14:00 Uhr)

lich zu sagen. Ich erinnere einmal daran, dass das BSHG die Hilfe zur Pflege eindeutig den Kommunen als Aufgabe zuweist. Der Bund hat 1994 die Pflegeversicherung in Kraft gesetzt. Der Landesgesetzgeber hat daraufhin das Landespflegegesetz verabschiedet, mit der klaren und deutlichen Zielsetzung, dass die Aufgabe bei den Kommunen liegt, dass also die Kommunen sowohl für die Finanzierung als auch für das Vorhalten und für die Sicherung der Pflegeplätze Sorge zu tragen haben. Das ist der erste Punkt.

(Rudolf Henke [CDU]: Erste Folge des Rückzugs!)

Zweitens. Dass hierbei das Prinzip der Konnexität nicht beachtet worden ist, stimmt absolut nicht - das habe ich vorhin in meiner Rede dargestellt -, ganz im Gegenteil. Seit Inkrafttreten der Pflegeversicherung haben die Kommunen jährlich Einsparungen in Höhe von 1 Milliarde DM gehabt.

(Rudolf Henke [CDU]: Das sind keine Einsparungen, das sind Minderausgaben!)

- Natürlich, das ist eindeutig gegengerechnet worden. Von daher hätten diese Mittel eingesetzt werden können, wenn es in den Kommunen nicht eine andere Entwicklung gegeben hätte. Fakt ist: Es gibt andere Ausgaben, die bei den Kommunen angestiegen sind, sodass die Investitionen nicht in der Form erfolgt sind, wie es für die Pflegebedürftigen notwendig gewesen wäre.

Daraus ziehen wir jetzt die Konsequenz und legen einen Entwurf vor, der eine Lösung anbietet. Ich muss hier feststellen, dass Sie in Ihrem Redebeitrag auch nicht den Ansatz einer Lösung aufgezeigt haben. Das verwundert mich sehr.

(Beifall bei der SPD)

Ich möchte für uns festhalten, dass wir mit unserem Lösungsweg zwei Dinge erreichen: Zum einen unterstützen wir die Kommunen eindeutig und helfen ihnen aus diesem Dilemma heraus.

(Manfred Palmen [CDU]: Nein, niemals, das sind Mehrkosten!)

Zum anderen tragen wir dafür Sorge, dass die Pflegebedürftigen tatsächlich Pflegeplätze erhalten. Sie haben nicht nur den Anspruch darauf, sondern diese Pflegeplätze existieren auch tatsächlich. Das ist das Entscheidende bei diesem Gesetz. Wenn Sie hier von einer Bankrotterklärung reden, kann ich nur sagen, dass derjenige, der keinen Lösungsweg vorschlägt, die Bankrotterklärung für sich gepachtet hat. Das gilt aber weiß Gott nicht dann, wenn wir hier endlich einen Lösungsweg aufzeigen und den Kommunen bei

dieser schwierigen Aufgabe helfen. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD - Hermann-Josef Arentz [CDU]: Sie verschlechtern die Lage doch nur weiter!)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/3498 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge** - federführend -, an den **Ausschuss für Kommunalpolitik** und an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer Enthält sich? - Damit ist die Überweisung einstimmig **beschlossen**.

Ich rufe auf:

10 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3202

Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
zur zweiten Lesung
Drucksache 13/3299

weitere Lesung gemäß § 82 GeschO

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/3533

Ich verweise auf den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 13/3576**. Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen erstens über den **Änderungsantrag Drucksache 13/3576** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ab. Wer stimmt dem

Antrag zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist der Änderungsantrag einstimmig **angenommen**.

Ich komme zweitens zur Abstimmung über die **Beschlussempfehlung** des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform **Drucksache 13/3533**, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses einschließlich der soeben beschlossenen Änderungen anzunehmen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen**, der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3202 entsprechend § 82 der Geschäftsordnung in einer weiteren Lesung beraten und der Gesetzentwurf verabschiedet.

Ich rufe auf:

11 Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3540

erste Lesung

Eine Debatte ist heute nicht vorgesehen. Wir kommen deshalb direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/3540** an den **Hauptausschuss**. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Überweisung mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der CDU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **angenommen**.

Ich rufe auf:

12 Gesetz zum Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3431

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/3543

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen deshalb direkt zur Abstimmung über die **Beschlussempfehlung** des Hauptausschusses **Drucksache 13/3543**, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer stimmt dieser Beschlussempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen**. Ich stelle fest, dass der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet und die Zustimmung zu dem Staatsvertrag gemäß § 66 Satz 2 der Landesverfassung erteilt ist.

Ich rufe auf:

13 Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 13/3197 und 13/3244

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 13/3544

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen deshalb direkt zur Abstimmung über die **Beschlussempfehlung** des Rechtsausschusses **Drucksache 13/3544**, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer stimmt dieser Beschlussempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 2. Quartal des Haushaltsjahres 2002

Antrag
des Finanzministers
Vorlage 13/1860

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/3545

Ich weise darauf hin, dass der Antrag des Finanzministers gemäß Art. 85 Abs. 2 der Landesverfassung erfolgt ist. Eine Debatte wurde entge-

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 19. Februar 2003 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge
(Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom

Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Amsberg.

(2) Das gleiche gilt bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren; § 60 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 2 Personenkreis

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst

1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
2. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32a AuslG,
3. Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab dem 1.1.1995 getroffen worden ist,
4. Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 1.1.1995 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist.

§ 3 Zuweisung

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zuletzt fortgeschriebene und veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nm. 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummer 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages,
2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise
3. in den Fällen der Nummern 3 und 4 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung,

anzurechnen. Außerdem ist der Bestand der Ausländer, denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diesen Satz generell eine Bleibemöglichkeit einräumt, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg zuletzt fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zum Stichtag 1.7. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Zahl der nach Satz 2 und § 2 Nm. 2 bis 4 anzurechnenden Ausländer ist die von den Gemeinden jeweils zum Stichtag 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. erhobene und bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg neu gemeldete Zahl. Der maßgebliche Personenkreis wird vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

(4) Darüber hinaus sind Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung und Ausländer, denen nach § 33 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise anzurechnen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei der Zuweisung sind von den Aussiedlern im Sinne von § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NRW. S. 61) in der jeweils geltenden Fassung diejenigen zur Hälfte anzurechnen, die nur vorläufig entweder in Übergangsheimen oder in Notunterkünften untergebracht sind, weil sie noch nicht mit Wohnraum versorgt werden können. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Zuweisung an Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, sind die damit verbundenen Belastungen zu berücksichtigen. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung Umfang und Dauer der Entlastung; die Aufnahmeverpflichtung aller übrigen Gemeinden erhöht sich entsprechend deren Zuweisungsschlüssel.

§ 4

Kostenpauschalen

(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2, der

- a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- c) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 46 Euro. Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Flüchtlinge zu verwenden. Die Betreuung erfolgt durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger.

(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum darauffolgenden 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.

(4) Das Innenministerium und das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.

§ 5

Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem BSHG und dem AsylbLG für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen, sofern die Aufwendungen nicht nach § 89 d SGB VIII zu erstatten sind.

§ 6

Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(1) Die Gemeinden führen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufnahme und Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge und die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.

(4) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,
2. besondere Weisungen erteilen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

§ 7

Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

§ 8

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214) außer Kraft.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 19. Februar 2003 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern
(Landesaufnahmegesetz - LAufG) vom

Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG) vom

§ 1

Aufgaben

Die Aufnahme (vorläufige Unterbringung und bevorzugte Versorgung mit Wohnraum) und Betreuung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2) ist eine öffentliche Aufgabe, die als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch die Gemeinde wahrgenommen wird.

§ 2

Personenkreis

Anspruch auf Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Vorschriften haben

Aussiedler und diesen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweils geltenden Fassung),

Spätaussiedler (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellte Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),

Zuwanderer, die als Ausländer mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind.

§ 3

Verpflichtung der Aufnahmegemeinden

(1) Zur Aufnahme ist die Gemeinde verpflichtet, in der der Berechtigte (§ 2) erstmals seinen Wohnsitz nimmt oder genommen hat.

(2) Bei einem Wechsel der Wohnsitzgemeinde ist die neue Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet, wenn die von dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium bestimmte Behörde der Aufnahme zugestimmt hat. Die Zustimmung erfolgt auf Antrag des Berechtigten und ist zu erteilen, wenn ein begründeter Anlass für den Wechsel der Wohnsitzgemeinde vorliegt. Das Nähere regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 4

Vorläufige Unterbringung

(1) Ist eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich, sind die Berechtigten vorläufig in Übergangsheimen unterzubringen.

(2) Der Aufenthalt in Übergangsheimen soll zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 5

Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Übergangsheime zu errichten und zu unterhalten. Die Übergangsheime müssen nach Lage, Bauzustand und Ausstattung für die vorläufige Unterbringung der Berechtigten geeignet sein.

(2) Bei kreisangehörigen Gemeinden kann die Verpflichtung nach Absatz 1 durch eine Gemeinde für mehrere Gemeinden erfüllt werden.

(3) Über den Umfang und die Dauer der Unterhaltung von Übergangsheimen entscheidet die Bezirksregierung.

§ 6

Rechtsform der Übergangsheime

(1) Die Übergangsheime sind als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

(2) Von den Berechtigten sind nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren zu erheben.

§ 7

Bevorzugte Versorgung mit Wohnraum

(1) Der Berechtigte hat unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 Wohnungsbindungsgesetz 1965 Anspruch auf eine bevorzugte erstmalige Versorgung mit einer öffentlich geförderten Wohnung, die im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in einem Sonderprogramm für Berechtigte (§ 2) gefördert worden ist. Der Anspruch richtet sich gegen die nach § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle.

(2) Dieser Anspruch kann durch die Versorgung mit einer anderen geeigneten und zumutbaren Wohnung erfüllt werden.

§ 8

Verlust des Anspruchs auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum

Der Berechtigte (§ 2) verliert den Anspruch auf bevorzugte erstmalige Versorgung mit Wohnraum, wenn er die wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.

§ 9

Kostenregelung

(1) Die mit der Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten tragen die Gemeinden.

(2) Für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 200 Euro für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Berechtigten. Die Zuweisung erfolgt zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. durch die Bezirksregierung.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. in Übergangsheimen untergebrachten Berechtigten, der von den Gemeinden der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) bis zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. gemeldet wurde. Sofern eine Gemeinde zu einem Stichtag keinen Bestand meldet, wird davon ausgegangen, dass keine Berechtigten in einem Übergangsheim untergebracht sind.

(4) Das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Höhe der Pauschale durch Rechtsverordnung der Preisentwicklung anzupassen.

§ 10

Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über Art, Umfang und Zustand der Übergangsheime und den Stand der wohnungsmäßigen Versorgung der Berechtigten (§ 2) unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

- a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

(4) Die Aufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden, Oberste Aufsichtsbehörde ist das für das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen zuständige Ministerium.

(5) Die §§ 25 und 26 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NRW. S. 630) bleiben unberührt.

§ 10 a

Erweiterter Personenkreis

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung für

1. Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden ist.

(2) Zuweisungen der Personen nach Absatz 1 in die Aufnahmegemeinden des Landes erfolgen in entsprechender Anwendung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214) in der jeweils geltenden Fassung durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).

(3) Das Land gewährt für jeden Ausländer im Sinne von Absatz 1, der

- a) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NRW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde oder

- b) Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung durch eine kreisfreie Stadt oder durch einen Kreis oder durch eine herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Einreise eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro und eine Betreuungspauschale von 46 Euro pro Quartal. Die Betreuungspauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger zu verwenden.

(4) Die Gemeinden haben die genaue Zahl der Berechtigten nach Absatz 3 an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils bis zum 15. des darauffolgenden Monats der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 3 zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. zu.

§ 10 b

Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Personen im Sinne des § 10 a längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Personen im Sinne des § 10 a für die Dauer der in Abs. 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen.

§ 11

Beiräte

(1) Bei dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium wird ein Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und sachverständig zu beraten. Er soll die Interessen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken.

(3) Bei den Bezirksregierungen können Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Beiräte, die Wahl oder die Berufung der Mitglieder und ihre Amtsdauer regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags durch Rechtsverordnung.

§ 12

Übergangsregelung

(1) Die §§ 10 a und 10 b finden entsprechende Anwendung auf Personen gem. § 2 Nrn. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV.NRW. S. 214) in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung.

(2) Die Auswirkungen der in den §§ 10 a und 10 b getroffenen Regelungen werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis.

§ 13

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG) vom 21. März 1972 (GV. NRW. S. 61) außer Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 2003

Nummer 9

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251 2254	28. 2. 2003	Gesetz zum Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)	84
24	28. 2. 2003	Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)	93
24	28. 2. 2003	Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG)	95

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2003, ist Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

vertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus § 25 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Berlin, den 22. September 2002

Für das Land Baden-Württemberg:
Erwin Teufel

Berlin, den 13. September 2002

Für den Freistaat Bayern:
Reinhold Bocklet

Berlin, den 13. September 2002

Für das Land Berlin:
Klaus Wowereit

Berlin, den 13. September 2002

Für das Land Brandenburg:
Matthias Platzeck

Berlin, den 27. September 2002

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Henning Scherf

Berlin, den 26. September 2002

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Ole von Beust

Berlin, den 13. September 2002

Für das Land Hessen:
Roland Koch

Berlin, den 13. September 2002

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Dr. Harald Ringstorff

Berlin, den 23. September 2002

Für das Land Niedersachsen:
Sigmar Gabriel

Berlin, den 13. September 2002

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Wolfgang Clement

Mainz, den 13. September 2002

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck

Saarbrücken, den 10. September 2002

Für das Saarland:
Peter Müller

Berlin, den 13. September 2002

Für den Freistaat Sachsen:
Prof. Dr. Georg Milbradt

Berlin, den 13. September 2002

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Berlin, den 27. September 2002

Für das Land Schleswig-Holstein:
Heide Simonis

Berlin, den 13. September 2002

Für den Freistaat Thüringen:
Dr. Bernhard Vogel

– GV. NRW. 2003 S. 84.

24

**Gesetz
über die Zuweisung und Aufnahme
ausländischer Flüchtlinge
(Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)**

Vom 28. Februar 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Zuweisung und Aufnahme
ausländischer Flüchtlinge
(Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)**

§ 1

Aufgabe

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg.

(2) Das gleiche gilt bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren; § 60 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 2

Personenkreis

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfasst

1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
2. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach §32a AuslG,
3. Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab dem 1. 1. 1995 getroffen worden ist,
4. Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 1. 1. 1995 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist.

§ 3

Zuweisung

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile

werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zuletzt fortgeschriebene und veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummer 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages,
2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,
3. in den Fällen der Nummern 3 und 4 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung, anzurechnen. Außerdem ist der Bestand der Ausländer, denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diesen Satz generell eine Bleibemöglichkeit einräumt, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 ist der von der Bezirksregierung Arnberg zuletzt fortgeschrieben und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zum Stichtag 1. 7. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Zahl der nach Satz 2 und § 2 Nrn. 2 bis 4 anzurechnenden Ausländer ist die von den Gemeinden jeweils zum Stichtag 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. erhobene und bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnberg neu gemeldete Zahl. Der maßgebliche Personenkreis wird vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

(4) Darüber hinaus sind Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung und Ausländer, denen nach § 33 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise anzurechnen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei der Zuweisung sind von den Aussiedlern im Sinne von § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95) in der jeweils geltenden Fassung diejenigen zur Hälfte anzurechnen, die nur vorläufig entweder in Übergangsheimen oder in Notunterkünften untergebracht sind, weil sie noch nicht mit Wohnraum versorgt werden können. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Zuweisung an Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, sind die damit verbundenen Belastungen zu berücksichtigen. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung Umfang und Dauer der Entlastung; die Aufnahmeverpflichtung aller übrigen Gemeinden erhöht sich entsprechend deren Zuweisungsschlüssel.

§ 4

Kostenpauschalen

(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2, der

- a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- c) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 46 Euro. Die Pauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung der Flüchtlinge zu verwenden. Die Betreuung erfolgt durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger.

(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 31. 12., 31. 3., 30. 6. und 30. 9. jeweils bis zum darauffolgenden 15. 1., 15. 4., 15. 7. und 15. 10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. zu.

(4) Das Innenministerium und das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschalbeträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.

§ 5

Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem BSHG und dem AsylbLG für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 für die Dauer der in Absatz 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen, sofern die Aufwendungen nicht nach § 89d SGB VIII zu erstatten sind.

§ 6

Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(1) Die Gemeinden führen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufnahme und Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge und die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.

(4) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,
2. besondere Weisungen erteilen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

§ 7

Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

§ 8

In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahme-gesetz – FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2003 S. 93.

24

**Gesetz
über die Aufnahme von Aussiedlern,
Flüchtlingen und Zuwanderern
(Landesaufnahmegesetz – LAufG)
Vom 28. Februar 2003**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Aufnahme von Aussiedlern,
Flüchtlingen und Zuwanderern
(Landesaufnahmegesetz – LAufG)**

§ 1

Aufgaben

Die Aufnahme (vorläufige Unterbringung und bevorzugte Versorgung mit Wohnraum) und Betreuung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2) ist eine öffentliche Aufgabe, die als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch die Gemeinde wahrgenommen wird.

§ 2

Personenkreis

Anspruch auf Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Vorschriften haben

Aussiedler und diesen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der jeweils geltenden Fassung),

Spätaussiedler (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellte Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),

Zuwanderer, die als Ausländer mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind.

§ 3

Verpflichtung
der Aufnahmegemeinden

(1) Zur Aufnahme ist die Gemeinde verpflichtet, in der der Berechtigte (§ 2) erstmals seinen Wohnsitz nimmt oder genommen hat.

(2) Bei einem Wechsel der Wohnsitzgemeinde ist die neue Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet, wenn die von dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium bestimmte Behörde der Aufnahme zugestimmt hat. Die Zustimmung erfolgt auf Antrag des Berechtigten und ist zu erteilen, wenn ein begründeter Anlass für den Wechsel der Wohnsitzgemeinde vorliegt. Das Nähere regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 4

Vorläufige Unterbringung

(1) Ist eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich, sind die Berechtigten vorläufig in Übergangsheimen unterzubringen.

(2) Der Aufenthalt in Übergangsheimen soll zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 5

Errichtung und Unterhaltung
von Übergangsheimen

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Übergangsheime zu errichten und zu unterhalten. Die Übergangsheime müssen nach Lage, Bauzustand und Ausstattung für die vorläufige Unterbringung der Berechtigten geeignet sein.

(2) Bei kreisangehörigen Gemeinden kann die Verpflichtung nach Absatz 1 durch eine Gemeinde für mehrere Gemeinden erfüllt werden.

(3) Über den Umfang und die Dauer der Unterhaltung von Übergangsheimen entscheidet die Bezirksregierung.

§ 6

Rechtsform
der Übergangsheime

(1) Die Übergangsheime sind als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

(2) Von den Berechtigten sind nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren zu erheben.

§ 7

Bevorzugte Versorgung
mit Wohnraum

(1) Der Berechtigte hat unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 Wohnungsbindungsgesetz 1965 Anspruch auf eine bevorzugte erstmalige Versorgung mit einer öffentlich geförderten Wohnung, die im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in einem Sonderprogramm für Berechtigte (§ 2) gefördert worden ist. Der Anspruch richtet sich gegen die nach § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle.

(2) Dieser Anspruch kann durch die Versorgung mit einer anderen geeigneten und zumutbaren Wohnung erfüllt werden.

§ 8

Verlust des Anspruchs
auf bevorzugte Versorgung
mit Wohnraum

Der Berechtigte (§ 2) verliert den Anspruch auf bevorzugte erstmalige Versorgung mit Wohnraum, wenn er die wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert.

§ 9

Kostenregelung

(1) Die mit der Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten tragen die Gemeinden.

(2) Für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 200 Euro für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Berechtigten. Die Zuweisung erfolgt zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. durch die Bezirksregierung.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31. 12., 31. 3., 30. 6. und 30. 9. in Übergangsheimen untergebrachten Berechtigten, der von den Gemeinden der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) bis zum 15. 1., 15. 4., 15. 7. und 15. 10. gemeldet wurde. Sofern eine Gemeinde zu einem Stichtag keinen Bestand meldet, wird davon ausgegangen, dass keine Berechtigten in einem Übergangsheim untergebracht sind.

(4) Das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Höhe der Pauschale durch Rechtsverordnung der Preisentwicklung anzupassen.

§ 10

Unterrichtungs-
und Weisungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über Art, Umfang und Zustand der Übergangsheime und den Stand der wohnungsmäßigen Versorgung der Berechtigten (§ 2) unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

- a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

(4) Die Aufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden, Oberste Aufsichtsbehörde ist das für das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen zuständige Ministerium.

(5) Die §§ 25 und 26 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) bleiben unberührt.

§ 10a

Erweiterter Personenkreis

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung für

1. Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden ist.

(2) Zuweisungen der Personen nach Absatz 1 in die Aufnahmegemeinden des Landes erfolgen in entsprechender Anwendung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung durch die Landesstelle für Aussiedler,

Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).

(3) Das Land gewährt für jeden Ausländer im Sinne von Absatz 1, der

- a) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde oder
- b) Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung durch eine kreisfreie Stadt oder durch einen Kreis oder durch eine herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Einreise eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro und eine Betreuungspauschale von 46 Euro pro Quartal. Die Betreuungspauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger zu verwenden.

(4) Die Gemeinden haben die genaue Zahl der Berechtigten nach Absatz 3 an den Stichtagen 31. 12., 31. 3., 30. 6. und 30. 9. jeweils bis zum 15. des darauffolgenden Monats der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschalbeträge nach Absatz 3 zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. zu.

§ 10b

Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Personen im Sinne des § 10a längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Personen im Sinne des § 10a für die Dauer der in Absatz 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen.

§ 11

Beiräte

(1) Bei dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium wird ein Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und sachverständig zu beraten. Er soll die Interessen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken.

(3) Bei den Bezirksregierungen können Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Beiräte, die Wahl oder die Berufung der Mitglieder und ihre Amtsdauer regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags durch Rechtsverordnung

§ 12

Übergangsregelung

(1) Die §§ 10a und 10b finden entsprechende Anwendung auf Personen gem. § 2 Nrn. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214) in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung.

(2) Die Auswirkungen der in den §§ 10a und 10b getroffenen Regelungen werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis.

§ 13

In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) vom 21. März 1972 (GV. NRW. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 2003

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

– GV. NRW. 2003 S. 95.